J. germ.
147

Jus. N. 57.

Ch. Wink. del. Söckler sc. 1779.

<36635075610018
<36635075610018
Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 147

Die
Rechte der Bauern.

Ein
kurzer Unterricht
für den
sächsischen Landmann,

woraus er lernen kann, was ihm für Rechte und Verbindlichkeiten, in Rücksicht seiner Person, Güter, geistlichen und weltlichen Abentrichtungen, Frohndienste, Unterthanspflichten, Befreiungen, Nahrung u. s. w. zustehen, und was er sonst nach den Landesgesetzen zu thun und zu verrichten hat. Nebst einem Anhange von der Unterthanen Kinder, Zwangdiensten, und einem kurzen Unterrichte von der Gerade und dem Heergeräthe.

Von
einem juristischen Freunde
des
nützlichen Bauerstandes.

Zwickau und Leipzig,
in der Verlagsbuchhandlung.
1806.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Daß es äusserst gefährlich für Jemand sey, wenn er mit den Rechten und Obliegenheiten unbekannt ist, die ihm als Unterthan eines Landes zustehen, wird niemand in Abrede stellen: daher ist es auch für den Bauersmann höchst nöthig, daß er sich mit den ihm zustehenden Rechten bekannt mache, und dadurch Strafe und Unannehmlichkeiten vermeide. Man hat zwar einige größere Werke, welche von den Rechten und Verbindlichkeiten des Bauersmanns handeln; allein sie sind theils zu sehr für den eigentlichen Juristen bestimmt, theils zu kostbar, als daß der Bauersmann davon Gebrauch machen könnte. Der Zweck dieser kurzen Abhandlung soll daher seyn, in möglichster Kürze den Landmann über seine ihm zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten zu unterrichten. Dieser Unterricht soll auch in einer allgemein faßlichen Sprache verfasset, und daher allgemein verständlich werden.

Bauern heißen in der eigentlichen Bedeutung die Besitzer der Bauergüter, d. h. solcher Grundstücke, welche zur Landwirthschaft bestimmt und den gemeinen Steuern und Bauerbeschwerden unterworfen sind. In der weitern Bedeutung hingegen nennt man Personen des Bauerstandes, alle auf dem Lande lebende Personen, die weder zum Adel noch zum Bürgerstande gehören, sie mögen übrigens Bauergüter besitzen oder nicht.

Wohnung und Beschäftigung allein machen also eigentlich den Bauer nicht; sonst müßten der Landgeistliche und der Landedelmann, die sich auch öfters mit der Bauerwirthschaft beschäftigen, zu den Bauern gerechnet werden. Hingegen sind auch diejenigen Besitzer der Bauergüter, welche sich mit der Landwirthschaft nicht befassen, sondern die Güter verpachten und in den Städten leben, doch nichts weniger für Mitglieder der Bauergemeinde zu achten; mithin sowohl den Gemeindelasten, als den auf den Gütern haftenden dinglichen Beschwerden unterworfen.

Zu den Personen des Bauerstandes gehören demnach alle diejenigen, welche von Bauern abstammen, und entweder selbst Bauergüter besitzen, oder, wenn sie unangesessen sind, eine Landwirthschaft pachten, oder ohne be-

bestimmte Geschäfte bei andern Bauern als Hausgenossen wohnen. Man merke daher den Unterschied zwischen Bauern und Personen des Bauerstandes wohl. Denn zu den persönlichen Obliegenheiten sind in der Regel alle Personen des Bauerstandes, sie mögen ansässig seyn oder nicht, keinesweges aber diejenigen Besitzer der Bauergüter, die nicht zum Bauerstande gehören, verbunden, den auf den Gütern hingegen haftenden Grundbeschwerden sind alle Besitzer unterworfen, sie mögen übrigens vom adlichen, bürgerlichen oder Bauerstande seyn.

In den ältern Zeiten waren die Bauern meistentheils Leibeigene; doch ist es nicht zu läugnen, daß es auch schon ursprünglich freie Bauern gegeben habe, und daß daher in zweifelhaften Fällen die Vermuthung für die Freiheit der Bauern streite. Heutiges Tages sind in den Chursächsischen Landen die Bauern alle frei, nur in den beiden Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz finden sich noch Leibeigene.

Doch ist die Lage dieser Leibeigenen nicht die traurigste. Sie haben fast gleiches Loos mit den übrigen Bauern, nur sind sie in Rücksicht ihrer Personen das Eigenthum ihrer Herren. Daher sollen nach dem Mandate vom 1sten Januar

nuar 1735 die Leibeigenen aus der Oberlausitz ohne Loos oder Abzugsbrief nicht angenommen, sondern denen Eigenthümern, gegen Vorzeigung eines Zeugnisses von der Oberamtsregierung in Bauzen oder Görlitz Ausstellung eines Reverses und Bezahlung der Unkosten, mit Weib und Kind, Haab und Guth, auf Verlangen verabfolget werden.

In Rücksicht ihres Verhältnisses auf den Staat, sind die Bauern entweder unmittelbare oder mittelbare Unterthanen. Diejenigen Bauern, die auf Dörfern leben, wo der Landesherr durch die Justizbeamten die Ober- und Niedergerichtsbarkeit ausübt, heißen unmittelbare Amtsunterthanen; auf solchen Dörfern hingegen, wo ein Erb- oder Lehnherr, wenigstens die Erbgerichte hat, heißen sie mittelbare oder Patrimonialunterthanen. Eine besondere Gattung der Patrimonialunterthanen sind die Pfarrbauern oder Pfarrdotalen. Unter diesen versteht man diejenigen Bauern, die das nutzbare Eigenthum an den Kirchengütern haben, und vermöge desselben von den gewöhnlichen Kosten und Abgaben befreit, an deren Statt aber der Kirche oder dem Pfarrer einen gewissen Kanon zu entrichten, oder die Kirchen- Pfarr- und Schulácker unentgeldlich zu bestellen haben. Die Pfarrbauern stehen unter der Gerichts-

bar-

barkeit der Pfarrgerichte. Diese besetzt der Pfarrer mit einem Gerichtsaktuarius und den Dorfgerichtspersonen; doch muß der Pfarrer, dafern ihm diese Gerichtsbarkeit streitig gemacht wird, erweisen, daß sie hergebracht sey, und das Erkenntniß über den deshalb zu führenden Beweis gehört vor die Landesregierung. Auch hat der Pfarrer nur die Gerichtsbarkeit in Sachen, welche das Mein und Dein betreffen. In peinlichen Fällen stehen die Pfarrbauern unter der Gerichtsbarkeit des Amtes oder, wenn dieser die Obergerichte hat, des Patrimonialrichters. Ueberhaupt sind dergleichen Pfarrdotalgerichte, wo sie erweißlich hergebracht sind, nicht für schriftsässig, sondern für amtsässig zu achten und müssen daher in vorkommenden Fällen ihre Berichte an das Amt erstatten, in welches sie einbezirkt sind.

Ferner lassen die Bauern in Rücksicht auf die Besitzungen sich füglich in zwei Klassen eintheilen.

1) Die erste Klasse machet diejenigen aus, die Feld besitzen und Zugvieh halten. Sie werden Hüfner, Anspänner, Pferdner, auch wohl vorzugsweise Bauern genannt. Nach Maasgabe ihrer Besitzungen sind sie entweder Ganzhüfner, (Vollhüfner, Vollspänner), welche eine ganze Hufe Landes besitzen; oder Halbhüfner, die eine halbe Hufe besitzen, oder Viertels-

hüf-

hüfner, die nur eine Viertelshufe besitzen. Wie viel Land zu einer Hufe gehört, ist nicht überall nach gleichem Maaße bestimmt. In magern unfruchtbaren Gegenden werden gewöhnlich mehr Aecker auf eine Hufe Landes gerechnet, als in fruchtbarern Gegenden; man findet daher Hufen von 10, 12, 16 bis 20 Aeckern. Ein Acker hingegen soll 300 Quadratruthen, oder so viel Land, als ein Joch Ochsen täglich pflügen kann, enthalten.

Die Ganzhüfner haben auch das besondere Vorrecht, daß sie Tauben halten dürfen, eben so die Halbhüfner. Ein Ganzhüfner darf deren 12, ein Halbhüfner aber 6 Paar halten. Die übrigen Dorfbewohner aber müssen, wofern nicht durch Gewohnheit ein anderes hergebracht ist, sich des Taubenhaltens enthalten. Gleichergestalt haben auch die Ganzhüfner das Recht, mehr Zugvieh, als sie zu ihrer Wirthschaft brauchen, zu halten, und damit ums Lohn zu ackern oder Lohnfuhren zu verrichten; allen übrigen Bauern, selbst den Halbhüfnern, ist dieses nach der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1661 Tit. von Justizsachen untersagt. Jedoch können solche, wenn sie es zu thun befugt vor diesem Gesetze gewesen, es auch fernerhin thun.

II) Zur zweiten Klasse der Bauern gehören die Bauern, welche ein Haus, oder entweder gar kein oder nur weniges Feld, oder einen

nen Garten besitzen. Diejenigen, welche nichts weiter als ein Haus besitzen, werden Häusler, Köther, Kossäten, Kothsassen genannt; wenn sie hingegen noch etwas Feld, oder einen Garten besitzen, so werden sie Hintersassen, Hintersedler, Gärtner genannt. Uebrigens werden bei Vertheilung der Gemeindelasten vier Gärtner oder acht Häusler einem Hüfner gleich geachtet. Rescr. v. 26. März 1747.

Von den Bauern unterscheide man ferner die Hausgenossen, welche selbst nichts eigenes besitzen, sondern nur bei andern zur Miethe wohnen. Eigentlich sind sie keine Mitglieder der Bauergemeinde und daher auch in der Regel den Gemeindelasten nicht unterworfen. Dennoch müssen sie nichts desto weniger 1) einen Beitrag zu den Quatembersteuern geben; (Befehl von 26. Jul. 1716.) 2) außer dem jedes Orts hergebrachten Opferpfennig, den Häuselgroschen entrichten. Der Opferpfennig muß von jeder Person, die über 4 Jahr alt ist, entrichtet werden, und beträgt jährlich 4 Pfennige. Das Häuselgeld beträgt jährlich 2 gr., wovon der Pfarrer 1 gr. 6 pf. und der Schulmeister 6 pf. erhält. 3) müssen die Hausgenossen dem Erblehnherrn einen Hausgenossenzins bezahlen, auch überdem gewisse Hausgenossendienste leisten. Hausgenossen sollen ohne Kundschaft,

Ab-

Abzugs= oder Loos=Briefe von ihrem jüngsten Gerichtsherrn nicht eingenommen werden. Die dienstlosen Hausgenossen sollen auf den Dörfern gar nicht geduldet, sondern zur Dienstnehmung angehalten werden. Pfarrer und Küster dürfen keine Hausgenossen haben. Auch ist allenfalls, wo nicht ein anderes hergebracht ist, den Hausgenossen gestattet, Vieh zu halten; jedoch sollen sie das Futter ehrlicherweise an sich bringen. Den Hausgenossen ist auch das Fischen in gemeinen Wässern bei Verlust des Zeugs und 2 alten Schocken Strafe untersagt, und wird ihr Diebstahl gleich andern Diebstählen gestraft.

Die sämmtlichen ansässigen Bauern eines Dorfs machen mit Einschluß des Geistlichen, welche nach der Kirchenordnung und den Generalartikeln auch dazu gerechnet werden, eine Gemeinde aus, und genießen daher auch diejenigen Rechte, welche den Gemeinheiten zustehen. Die Gärtner und Häusler allein sind eben so wie die Hüfner allein, für keine Gemeinde zu achten, und folglich auch der Gemeinderechte nicht theilhaftig. Zu den vorzüglichsten Gemeinderechten der Bauern gehört 1), daß sie Gemeingüter besitzen, und dieselben entweder gemeinschaftlich nutzen, oder deren Einkünfte zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen anwenden können. 2) Sie können in Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen, z. B. die Vertheilung der Gemeindelasten, die Ablegung der Rechnung von

den Verwaltern der Gemeindegüter, Zusammenkünfte halten. Was die übrigen auf den Dörfern gewöhnlichen Zusammenkünfte zum Trinken des Gemeindebiers betrift, so dürfen sie nur dreimal im Jahre, nemlich zu Weyhnachten, Fastnachten und Pfingsten, auch nicht an Sonn- und Bußtagen angestellt werden. Die Obrigkeit soll bei den Pfingstbieren eine gewisse Anzahl vergönnen und auf 20 Personen nicht mehr als ein Faß gerechnet werden. Auch soll dieses Zechen nicht eher als auf den dritten Feiertag, nach vollendeter Vesper, seinen Anfang nehmen. Alle diese Zusammenkünfte dürfen nach dem Mandate wider Tumult und Aufruhr vom 18. Jan. 1791. §. 4. anderergestalt nicht, als mit Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit, gehalten werden. Die Hülfe in die Gemeindegüter wird nicht eher vollstreckt, bis der Gläubiger beibringt, daß das Anlehn in den Nutzen der Gemeinde verwendet worden.

In Rechtssachen, welche die ganze Gemeinde betreffen, erscheinen die Bauern nicht in Person für Gericht, sondern durch Syndicen. Diese Syndicen sind in der Regel aus der Gemeinde zu nehmen, doch werden auch solche zugelassen, die nicht aus der Gemeinde sind. Die Ladungen werden dem Syndicus eingehändigt, und zu dem Eide, welchen in Gemeindesachen eine Gemeinde zu leisten hat, kein Syndicus zugelassen, außer

wenn

wenn das Gegentheil ihn dazu benennt, in welchem Falle er auch sodann schwören muß, wenn er kein Gemeindeglied ist. Dieser Syndicus rechtfertigt sich durch ein Syndicat, welches sofort bei der Klage eigentlich mit übergeben werden soll. Zur Aufrichtung eines Syndicats gehört, daß die sämmtlichen Theilnehmer gehörig gefordert, zwei Drittheile davon zugegen gewesen, und der meiste Theil der Anwesenden in die Bestellung eines Syndicats gewilligt habe. Wird ein Syndicat angefochten, so müssen die Mängel besonders angegeben werden. Dadurch daß diejenigen, die das Syndicat aufgerichtet oder unterschrieben haben, allerseits verstorben, oder die Güter an neue Besitzer gelanget, verliert es, wenn es auch auf die Nachkommen deutlich nicht gerichtet gewesen, seine gesetzliche Kraft nicht. Generalsyndicate werden besonders in Rechtsangelegenheiten zwischen Unterthanen und Obrigkeiten nicht ferner gestattet; jedoch können mehrere Gemeinden und mehrere namentlich aufzuführende Sachen in ein Syndicat gebracht werden. Die Gemeinde ist in Rechtssachen, welche die Gemeinde betreffen, gesetzt auch, sie besäße keine Gemeindegüter, von dem Kostenvorstande frei. Wenn die Gemeinde einen Eid zu leisten hat, so schwöret sie durch drei oder vier ihres Mittels. Dieses Recht steht aber auch jedem Gemeindetheile, als den Hüfnern, Häuslern und Gärt-

nern

nern zu, ob sie gleich keine Gemeinde ausmachen. Eine an die Gemeinde gerichtete Citation wird dem Dorfrichter oder Heimbürger behändigt, wenn noch kein Syndicat bestehet. Die Gemeinde genießt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt ihr besonders wider den Lauf der Rechtsfristen zu statten, und wird jedoch nicht mehr als einmal bei jeder Frist ertheilet. Aus diesem Grunde brauchen Gemeinden, wenn sie wegen der ersten Beweisverlängerungsfrist nachsuchen, das Hinderniß nicht zu bescheinigen, bei der zweiten Anstandsfrist den in der Erl. Proc. Ord. vorgeschriebenen Eid nicht zu leisten; auch erhalten sie die dritte Frist, wenn ihre Syndici jenen Eid leisten. Kömmt aber die Gemeinde, während dieser dritten Frist, mit ihrem Beweise nicht ein, so fällt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weg, und wider ein auf vorhergegangene Verwarnung bei Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesprochenes Urtel, wird keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen. In solchen Fällen muß die Gemeinde lediglich ihren Regreß an ihre Syndicen nehmen. Die Gemeinde wird ferner mit dem Eide der neu aufgefundenen Urkunden (Eid, wodurch beschworen wird, daß die nach dem vollführten ordentlichen Beweiß aufgefundene und vorgelegte Urkunde nicht schon in des Beweisführers Händen zur Zeit

jenes

jenes Beweises gewesen sey, und daß er sie nicht aus böser Gefährde an sich behalten habe,) verschont, kann sich im Conkurse bis zur Rechtskraft des ausschließenden Bescheids, ja noch bis zur Rechtskraft des Designationsurtels melden, und erhält statt der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in denjenigen Rechtsangelegenheiten, welche den neuesten Besitz betreffen, eine Läuterung oder Appellation, ob schon dieses außerdem verboten ist. — Bei einer versäumten rechtlichen Frist genießt die Gemeinde einer solchen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, binnen 4 Jahren, welche von dem Tage an gerechnet werden, wo die Frist ablief. Bei Verträgen hingegen fängt diese Frist von dem Tage an zu laufen an, da der Vertrag abgeschlossen worden. Höchstens läuft diese Frist von dem Tage an, da der Gemeinde die erlittene Verletzung bekannt worden. Doch muß sie im letztern Falle schwören, daß ihr die Verletzung nicht eher bekannt worden, auch darf die Verjährungsfrist nicht abgelaufen seyn.

Was hiernächst die besondern Rechte und Verbindlichkeiten der Bauern betrift, so beziehn sich dieselben entweder auf ihre Personen oder Güter. Anlangend die persönlichen Verbindlichkeiten der Bauern, so gehört hieher:

1) daß sie dem Erblehn- und Gerichtsherrn den Unterthanseid zu leisten schuldig sind.

2) die

2) die Verbindlichkeit des Dienstzwangs.

Vermöge dessen sind die Kinder der Bauern

a) nicht nur, wenn sie sich auf eine gewisse Zeit bei einem Fremden in Dienste begeben wollten, sich der Gerichtsherrschaft vorher anzubieten und selbiger, wenn sie es verlangt, zwei Jahre hindurch um das in der Gesindeordnung gesetzte Lohn zu dienen verbunden; sondern sie müssen auch

b) wenn sie blos für andere ums Tagelohn arbeiten wollen, ebenfalls der Gerichtsherrschaft, welche hier vor jedem andern den Vorzug hat, wenn sie es verlangt, Tagelöhnerarbeiten um den jeden Orts gewöhnlichen Lohn verrichten. Die erste Art des Dienstzwangs findet nur einmal, letztere hingegen in jedem vorkommenden Falle, beide aber blos alsdann statt, wenn sich die Kinder der Unterthanen an Fremde vermiethen wollen. Ein solches Zwangsrecht hingegen, vermöge dessen der Dienstherr die Kinder der Unterthanen, auch wenn sie sich nicht an Fremde vermiethen wollen, zwingen kann, ihm auf gewisse Zeit zu dienen, steht demselben in der Regel nicht zu, dafern er nicht durch Verträge oder Herkommen dazu befugt ist. —

Uebrigens bemerke man hierbei:

a) daß der Dienstzwang jederzeit dem Erbgerichtsherrn, nicht aber dem Obergerichtsherrn, wenn

wenn dieser von jenem unterschieden ist, zukomme;

b) bei entstandenen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zum Dienstzwange ist nicht auf den Geburtsort der Unterthanskinder, sondern lediglich auf den dermaligen Wohnort der Aeltern derselben Rücksicht zu nehmen. Wenn

c) die Unterthanskinder während der Dienstzeit bei der Gerichtsherrschaft sich verehelichen wollen, oder die Aeltern in ihrer eigenen Haushaltung ihrer bedürfen, so sind sie zwar die gesetzten Dienstjahre nicht auszuhalten, jedoch an ihre Stelle einen andern Dienstboten zu stellen schuldig.

In Dienstsachen ist zuförderst auf die vorhandenen Verträge, Erbregister oder rechtsbeständige Gewohnheiten zu sehen, auch deshalb kein ordentlicher Prozeß zu verhängen; sondern nach vorgängiger Untersuchung, entweder sogleich zu entscheiden, oder an die Landes- und rücksichtlich Stiftsregierungen Bericht zu erstatten. Mehreres von dem Gesindezwange wird der versprochene Anhang enthalten.

Die Bauern können

3) sich nicht nach Wechselrecht verbindlich machen, ausgenommen, wenn sie Handlung treiben, so weit sie auf dem Lande zulässig ist, oder andere als Bauergüter pach-

pachten. Die Handlung ist nemlich ein ausschließendes Gewerbe der Bürger. Auf dem Lande ist der Handel im großen bei Strafe der Confiscation gänzlich untersagt; Kleinhandel hingegen nur in so weit erlaubt, daß auf dem Dorfe nicht mehr als ein Krämer geduldet werden soll, welcher aber weder Diener noch Lehrjungen halten, auch nur mit einigen den Bauern unentbehrlichen Bedürfnissen handeln darf. In dem Mandate wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande vom Jahre 1761. ist auch zugleich mit bestimmt, mit welchen Waaren ein Dorfkrämer handeln darf.

4) Sind Bauern unfähig, Rittergüter zu erwerben. Wenn hingegen Bauern eine andere Lebensart erwählen, z. B. das Bürgerrecht in einer Stadt gewinnen, so werden sie Rittergüter zu erwerben fähig.

5) Wenn Bauerssöhne bei Handwerkern in die Lehre gehen wollen, so müssen sie vorhero vier Jahre, welche vom beendigten 14ten Jahre an gerechnet werden, bei der Landwirthschaft, und zwar vorzüglich zwei Jahre bei ihrer Gerichtsherrschaft gedient, und darüber obrigkeitliche Zeugnisse vorzuzeigen haben. Das Handwerk, das einen Lehrling aus dem Bauerstande ohne ein

solches Zeugniß aufnimmt, wird um 20 Thaler bestraft.

6) Zur Saat- und Erndtezeit dürfen die Bauern nicht zu allgemeinen Gerichtstagen gefordert werden; doch ist solches nicht auf die Termine und gerichtlichen Verhandlungen einzelner Bauern zu erstrecken.

7) Nach der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1661. Tit. von Justizsachen sollen Bauern keine bürgerliche Nahrung treiben. Diesem zu Folge dürfen sie kein Bier brauen, keine Handwerker haben, keinen Wein schenken, nicht Gasthäuser anlegen. Doch merke man sich hierüber folgende Ausnahmen. Ein wichtiger Zweig der bürgerlichen Nahrung ist die Brau- und Schankgerechtigkeit. Sie war schon in den ältesten Zeiten mehr durch Gewohnheit als Gesetze ein ausschließendes Gewerbe der Städte, aber späterhin hat man dieses Recht auch durch ausdrückliche Gesetze bestätigt. Diesem Vorrechte zu Folge dürfen

1) außer den Städten keine neuen Brauhäuser und Schenkstätten errichtet werden.
2) Jede Stadt ist befugt, die Einführung fremden Biers innerhalb einer Meile zu verbieten, und
3) solchergestalt alle innerhalb der Meile gelege=

legenen Dörfer zu zwingen, daß sie das benöthigte Bier aus der Stadt ziehen müssen. Das Recht der Städte außer ihnen die Anlegung neuer Brau- und Schenkhäuser zu verbieten, und im Uebertretungsfalle deshalb ordentliche Klage zu erheben, erstreckt sich lediglich auf die innerhalb einer Meile zu entrichtenden Brau- und Schenkhäuser, die Meile wird zu 16000 Dresdner Ellen gerechnet, und mit der Messung von dem letzten Hause der Vorstadt angefangen, und so auf der Landesstraße bis an das Dorf oder neue Brauhaus, von welchem die Frage ist, gemessen. Auch können die Städte es höchsten Orts anzeigen, wenn außerhalb der Meile neue Brauhäuser errichtet oder Bierschenken angelegt werden, weil die Braunahrung ein von den Landesherren gestattetes Vorrecht der Städte ist. Von dem Bierzwange sind jedoch die Rittergutsbesitzer und Geistlichen ausgenommen. Auch ist es den Bauern, wenn sie es durch eine Observanz, die noch über das Jahr 1724. hinausgehet, oder durch landesherrliche Conzession erlangt haben, erlaubt, ihr Aerndtebier selbst zu brauen. Nicht minder ist es den Erbkretschmarn oder Erbschenken erlaubt, nicht nur selbst fremdes Bier zu brauen, sondern auch fremdes Bier einzulegen, da-

fern sie dieses Recht durch besondere Privilegien oder undenkliche Verjährung erworben haben.

Eben so ist auch der Handwerkszwang ein besonderes Vorrecht der Städte. Vermöge dieses Zwangs sind die Innungen befugt, keine Handwerker auf dem Lande zu dulden. Im Mandate wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande vom 29. Jan. 1767. wird verordnet, daß künftig auf dem Lande, es sey inn- oder außerhalb der Viertelmeile von der Stadt, nur die Handwerke der Grob- und Huffschmidte, Zimmerleute, Mäurer und Schneider, und zwar von diesen Handwerken in jedem Dorfe nur ein Meister geduldet werden soll. Auch müssen sie es mit den Innungen ihrer Handwerke in der nächsten Stadt halten, und bei diesen das Meisterrecht gewinnen. Uebrigens dürfen dergleichen Dorfmeister nicht in die Stadt arbeiten, auch insbesondere die Schneider weder Jungen noch Gesellen halten. Doch machen noch hiervon die Schuhflicker, Leinweber, Strumpfwirker, Schleierfabrikanten und diejenigen Schulmeister, Catecheten und Kinderlehrer, welche ein Handwerk erlernt haben, eine besondere Ausnahme. Ein Vorrecht der Städte ist ferner der Weinschank; und soll ohne besondere Concession niemand auf dem Lande gestattet werden;

doch

doch ist solches auf den Wein, welchen jemand selbst baut, keinesweges zu erstrecken, sondern der Verkauf desselben sowohl im Ganzen, als auch Kannenweise verstattet. Das Brandeweinbrennen hingegen ist auf den Dörfern erlaubt, und steht deshalb den Städten kein Verbietungsrecht zu. Doch darf niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit Brandewein brennen; auch die Obrigkeit selbst diese Erlaubniß anderergestalt nicht, als nach vorgängiger Landesherrlicher Genehmigung ertheilen. Das Recht, den Brandewein einzeln auszuschenken, und Gäste zu setzen, steht den Schenken und Wirthshäusern zu. Dahingegen, wer blos die Erlaubniß des Brandeweinbrennens und auch nicht zugleich das Recht des Brandeweinschanks erlangt hat, den Brandewein nur im Ganzen, oder höchstens Kannen- und Röselweise verkaufen darf. Gewöhnlich wird für das Brandeweinbrennen ein Blasenzins entrichtet; doch kann die Obrigkeit denselben nicht fordern, wenn sie dieses Recht nicht durch besondere Concession oder Verjährung erlangt hat. Endlich gehört auch die Gastwirthschaft, sofern dieselbe mit Ausspannung und Beherbergung der Fremden verbunden ist, zu den Vorrechten der Städte. Auf dem Lande ist daher die Errichtung neuer Gasthöfe, außer den sogenannten Erbkretschmarn, welche schon vor Alters da gewesen, bei 100 fl. Strafe verboten.

8) die

8) Die Bauern sollen auch eine geringere Kleidung als Personen bürgerlichen Standes haben,

9) sie sollen bei Schmäusen und Gastereien nicht über 4 Gerichte geben.

10) Bei ihren Hochzeiten ist alle Pracht, Ausritt, Schießen, Tumult und Ueberfluß bei 10 Thalern Strafe verboten, und sollen sie sich mit den Stadtpfeifern und Geigern auf das Genaueste vergleichen.

11) Sie dürfen nicht über 12 gr. zum Pathengeschenke geben, und sollen um 5 thlr. im Uebertretungsfalle gestraft werden.

12) Sie sollen nicht monatlich über einen Groschen im Spiele verlieren, im Uebertretungsfalle aber 10 thlr. Strafe geben.

13) Ihre Kindtaufen sollen bei Vermeidung 2 thlr. Strafe nicht über einen Abend dauern.

14) Sie dürfen kein Schießgewehr tragen bei einem neuen Schock Strafe und Verlust des Gewehres, welches dem Gerichtsherrn zufällt.

15) Ehedem wollte man auch den Bauern die Rechtsunwissenheit und daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bei versäumten Rechtsfristen zu statten kommen lassen; doch sind heut zu Tage die angesehen-

henſten Rechtslehrer der entgegengeſetzten Meinung. Anlangend hingegen

16) die Rechte und Verbindlichkeit der Bauern in Rückſicht auf ihre Beſitzungen, ſo iſt zuförderſt überhaupt zu bemerken, daß zur Erwerbung der Bauergüter in der Regel nur Perſonen des Bauerſtandes zugelaſſen werden, hingegen Perſonen des adlichen und bürgerlichen Standes davon ausgeſchloſſen ſind, auch diesfalls kein Unterſchied ſtatt finde, ob die Bauergüter unter Amts oder Patrimonialjurisdiction gelegen ſind. Doch iſt ſolches blos von dem Falle zu verſtehen, wenn ein Bauer eben ſo viel als eine Perſon andern Standes für das Bauergut zu geben ſich erbietet, keinesweges aber wenn die letztere zu einem höhern Kaufſchilling erbötig, oder deshalb Landesherrliche Genehmigung erlangt hat.

So viel nun AA) die Rechte der Bauern an ihren Gütern betrift, ſo ſind dieſelben nach Verſchiedenheit der Güter ſelbſt gar ſehr verſchieden. Es giebt nemlich Bauergüter, an welchen ihren Beſitzern blos das nutzbare Eigenthum, andere, an welchen ihnen das volle, und noch andere, an welchen ihnen gar kein Eigenthumsrecht zuſtehet. Zur erſtern Gattung gehören die Bauerlehne und Erbzinsgüter, zur zweiten

die schlechtern Zinsgüter, und zur dritten die Las oder Arlesgüter.

Die Bauerlehne lassen sich in Rücksicht auf das Landesherrliche Eigenthum in solche, welche vom Landesherrn, und solche, welche von einer Patrimonialobrigkeit zur Lehn gehen, abtheilen. Die erstern sind entweder Canzlei- oder Amtslehne, je nachdem sie von der Lehnscurie zu Dresden oder von den Aemtern verliehen werden.

Die vorzüglichste Gattung der Bauerlehne sind die Erbschulzen- und Erblehnrichtergüter, worunter man diejenigen Bauerlehne versteht, auf welchen das Amt eines Dorfschulzen oder Dorfrichters erblich haftet. Zu den Gerechtsamen solcher Güter gehört gewöhnlich das Recht des Bierschanks, die Befreiung von Frohnen und Diensten und das Recht der niedern Jagd, dafern die Besitzer solches hergebracht, oder ausdrücklich damit beliehen worden sind. Da übrigens mit dem Besitze eines solchen Erblehnguths das Amt eines Dorfrichters oder Dorfschulzens verbunden ist: so sind sie gewöhnlich Mannlehn. Indessen finden sich doch auch Beispiele, daß diese Güter Weiberlehn sind, und mithin so wohl auf männliche als auf weibliche Erben verfällt werden können. Kömmt solchenfalls das Gut an eine Weibsperson, so

muß

muß statt ihrer ein Viceerblehnrichter, oder ein Viceerbschulze bestellt werden. Die vorzüglichste Obliegenheit des Dorfrichters und Erblehnrichters besteht in der Aufsicht über die Beobachtung der Polizeigesetze. Wiewohl er auch mit Zuziehung der Gerichtsschöppen die Dorfgerichte besetzet, so darf er sich doch keiner Art von Gerichtsbarkeit anmaßen, daher denn auch eine vor Richter und Schöppen ohne Beiseyn des Gerichtsaktuarius errichtete letztwillige Verordnung ungültig ist. Außer dem Falle des Erblehnrichters darf kein Gastwirth das Dorfrichteramt verwalten. Eben so wenig dasselbe auch jungen Leuten, welche sich dadurch der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten entziehen wollen, übertragen werden. Die Besitzer der Erblehngüter dürfen auch das ihnen gestattete Jagdrecht nicht, als auf den zum Gute gehörigen Fluren und Gehölzen ausüben. Vermöge des vollen, oder auch nutzbaren Eigenthums, welches die Bauern an ihren Gütern haben, sind sie berechtigt, über dieselben auf den Todesfall sowohl, als unter den Lebendigen zu verordnen, wobei jedoch zu bemerken ist:

1) daß zwar die auf den Todesfall getroffenen Verfügungen auch ohne richterliche Bestätigung gültig sind, dahingegen die bei Lebzeiten unternommenen Veräußerungen zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, welche auf den Fall, wenn

der

der Erblehnherr von dem Gerichtsherrn unterschieden ist, vor den letztern gehört.

2) daß vor Ertheilung des zur Verpfändung eines Bauermannlehnguths gesuchten gerichtlichen Consenses, der Beamte vorhero an das geheime Finanzcollegium, mit Beifügung Gutachtens, Bericht erstatten müsse.

Zum öftern pflegen die Bauern, wenn sie ihre Güter veräußern, oder an ihre Kinder abtreten, sich einen sogenannten Auszug (Alttheil, Alt- oder Großvaterrecht) vorzubehalten, welcher gewöhnlich in freier Wohnung, gewissen Victualien, auch wohl Geldentrichtungen und andern zum Lebensunterhalte nothwendigen Dingen besteht. Dieser Auszug hat die Natur einer wahren Leibrente, deren Betrag und Beschaffenheit von dem darüber errichteten Vertrage abhängt. Es muß aber dieser Vertrag, wenn er von rechtlicher Wirkung seyn soll, gerichtlich bestätigt worden seyn; wozu jedoch die Bestätigung des über die Veräußerung des Gutes geschlossenen Hauptkontrakts, in welchem der Auszug vorbehalten worden, schon hinreichend ist.

Wenn die Auszügler auf den abgetretenen Gütern sich zu ihrer Wohnung eigne Häuser vorbehalten, so werden sie in Rücksicht der Abgaben

gaben und Frohnen den Häuslern gleich geachtet; außer diesem Falle werden sie blos als Hausgenossen angesehen, und müssen daher solchen Falls gleich diesen den Hausgenossenzins entrichten und gewisse Handfrohnen leisten, wovon sie jedoch nach dem 60sten Jahre befreit sind.

Der Auszug ist eine auf dem Guthe haftende Grundbeschwerde, welche auf jeden nachfolgenden Besitzer übergeht, und selbst durch die Subhastation nicht erlischt. Hätte jedoch der Verkäufer eines mit einem Auszuge beschwerten Guthes seinem Käufer davon keine Meldung gethan, so kann letzterer die Zurückgabe oder Nachlassung eines verhältnißmäßigen gerichtlich zu bestimmenden Theils vom Kaufschilling verlangen; wobei der Betrag der nachzulassenden Summe, nach dem Alter und der wahrscheinlichen Lebensdauer des Auszüglers zu bestimmen ist. Wenn daher ein solches Guth subhastirt wird, so muß in der Consignation der auf dem Guthe haftenden Lasten, auch des Auszugs ausdrücklich Meldung geschehen. Bei entstandenem Conkurs zu einem mit einem Auszuge behafteten Guths werden daher die noch rückständigen Auszugsleistungen von den letzten 5 Jahren unter die Reallasten in der ersten Classe, hingegen die während des Conkurses gefälligen Auszugsabentrichtungen unter den, dem Conkurs zum

Besten verwendeten Kosten angesetzet. Hat hingegen der Auszügler sich beim Verkaufe des Guthes über den anstatt eines Theils des Kaufgeldes vorbehaltenen Auszug eine Hypothek bestellen lassen, so wird er noch vor den Reallasten und zwar unter den rückständigen Kaufgeldern angesetzt, welchen Falls er auch den seit länger als 5 Jahren noch rückständigen Auszug erhält. Noch verdient angeführt zu werden,

1) daß bei einem mit Vorbehalte eines Auszugs verkauften Guthe, in Ansehung des Kaufgelds, die Klage auf die Aufhebung des Kaufs wegen Verletzung über oder unter der Hälfte nicht statt finde.

2) Wenn der Auszügler sich verheirathet, so muß der Besitzer des Guthes auch dessen Frau aufnehmen, eben dieses findet auch statt, wenn eine Wittwe, die den Auszug hat, sich wieder verehelicht.

3) Hingegen ist der Auszügler keinesweges befugt, das Recht des Auszugs an andere abzutreten, ob wohl ihm frei stehet, über die erhaltenen Früchte und Nutzungen nach Belieben zu disponiren.

4) Die Auszugsleistungen dürfen wider Willen des Auszüglers nicht in Geld verwandelt werden.

5) Der Auszug hört mit dem Tode des Auszüglers auf, und die Erben können daher nichts weiter, als die etwanigen Rückstände

de von dem, was der Verstorbene hätte erhalten sollen, aber nicht erhalten hat, verlangen.

6) Hingegen hört der Auszug, wegen lüderlicher Wirthschaft des Auszüglers, oder wenn eine Weibsperson, die den Auszug hat, sich schwängern läßt, keinesweges auf, dafern nicht dem Auszugsvertrage deshalb besondere Bedingungen beigefügt sind. Wenn jedoch die Amtsunterthanen ihre Güter, mit Vorbehalt übermäßiger Auszüge, um einen ganz geringen Werth verkaufen, um dadurch das vom Kaufschillinge zu zahlende Lehngeld zu verringern, so soll letzteres nicht nach dem gezahlten Kaufschillinge, sondern nach des Guthes wahrem Anschlage oder gerichtlicher Würderung entrichtet werden.

Ein Erbzinsguth nennt man ein solches Grundstück, dessen Nutzungseigenthum jemandem unter der Bedingung überlassen worden ist, daß er dem Obereigenthümer zur Anerkennung seines vorbehaltenen Obereigenthums alljährlich eine gewisse Abgabe entrichte. Diese Abgabe wird der Erbzins und in Beziehung auf denselben der Obereigenthümer der Erbzinsherr, der Nutzungseigenthümer hingegen der Erbzinsmann genannt. Die Ueberlassung des Nutzungseigenthums gegen Entrichtung eines jährlichen

lichen Erbzinses findet blos in Ansehung unbeweglicher Güter und nutzbarer Gerechtigkeiten statt. Gleichgültig aber ist es, ob die Grundstücke in liegenden Gründen, z. B. Aeckern, Wiesen, oder in Gebäuden bestehen, und ob die ersteren bereits urbar gemacht sind oder nicht. Werden Kirchengüter gegen Erbzins überlassen, so ist es nothwendig, daß der Contract schriftlich abgefasset werde.

Das Nutzungseigenthum kann sowohl durch letzte Willensverordnung, als durch Verträge unter den Lebendigen, z. B. durch Kauf, Tausch, Schenkung überlassen werden; doch ergiebt sich von selbst, daß es letztern Falls der Uebergabe und zwar in Chursachsen der gerichtlichen Uebergabe bedarf. Auch durch Verjährung kann ein Guth die Erbzinseigenschaft erlangen.

Anlangend die Rechte und Verbindlichkeiten des Erbzinsmannes, so ist derselbe

I) berechtigt,

1) sich alle Früchte und Nutzungen des Gutes zuzueignen, selbst außerordentliche Nutzungen sind hiervon nicht ausgeschlossen. So behält der Erbzinsmann den auf dem Guthe, an welchem er das Nutzungseigenthum hat, gefundenen Schatz ganz, er mag ihn nun zufälliger Weise oder durch besondere Nachforschung gefunden haben,

und der Obereigenthümer kann sich dessen weder zum Theil, noch ganz anmaaßen. Auch steht es dem Erbzinsmanne frei, nützliche Veränderungen vorzunehmen, nur solche nicht, wodurch der Nutzungsbetrag des Guthes merklich verringert wird. Nächst dem steht ihm auch das Vererbungsrecht zu, dergestalt, daß er das Guth nicht nur auf seine Erben überträgt, sondern auch mittelst testamentarischer Verordnung, ohne daß er der Einwilligung des Erbzinsherrn bedarf, über dasselbe verordnen darf; auch findet hierbei kein Unterschied statt, wenn gleich das Obereigenthum darüber einer Kirche zustehet. Sind mehrere Erben vorhanden, so steht es in ihrer Willkühr, ob sie das Guth gemeinschaftlich besitzen, oder theilen wollen, dafern nur die Theilung dem Erbzinsherrn nicht zum Nachtheile gereicht.

Endlich ist

2) auch der Erbzinsmann zur Veräußerung des Guthes befugt, dergestalt, daß er nicht nur das Nutzungseigenthum selbst durch Tausch, Kauf, Schenkung u. s. w. auf andere übertragen, sondern auch das Guth verpfänden und mit Dienstbarkeiten belegen kann. Doch ist in allen diesen Fällen die gerichtliche Bestätigung, und dafern der Gerichtsherr vom Erbzinsherrn unter-

unterschieden ist, der Regel nach auch die Einwilligung des letztern erforderlich. Im Falle der Erbzinsmann das Guth verkaufen will, so muß er solches bei Strafe des Verlustes dem Erbzinsherrn, wegen des ihm zustehenden Vorkaufsrechts anbieten. Ist jedoch letzterer adelichen oder bürgerlichen Standes, so kann er dieses Vorkaufsrecht ohne besondere Landesherrliche Genehmigung nicht ausüben. Auch findet der Verlust des Guthes wegen unterlassener Anzeige von dem vorhabenden Verkaufe nicht statt, wenn der Erbzinsherr zugleich Gerichtsherr ist, und die gerichtliche Lehnsauflassung und Uebergabe ohne Widerrede hat geschehen lassen. Hingegen ist der Erbzinsmann auch

II) verbunden,

1) nichts zu thun, wodurch das Guth verschleudert, oder der Betrag der Nutzungen merklich vermindert wird,

2) alle auf dem Gute haftende Lasten und Abgaben zu tragen.

Betreffend B) die Rechte des Erbzinsherrn, so gehört vorzüglich hieher das Befugniß, den jährlichen Erbzins, und, im Falle das Guth an einen neuen Besitzer kömmt, die Lehnwaare zu verlangen.

I) Der Erbzins wird vom Besitzer des

Gutes zum Anerkenntnisse des von dem Erbzinsherrn vorbehaltenen Obereigenthums entrichtet, und kann, nach Maasgabe der darüber abgeschlossenen Verträge oder des Herkommens, sowohl in baarem Gelde als in Naturalien bestehen. Wird das Erbzinsgut von mehrern Nutzungseigenthümern zugleich besessen, so haftet zur Bezahlung des Zinses einer für alle, und alle für einen; ist aber das Gut mit Bewilligung des Erbzinsherrn unter mehrere Besitzer vertheilt worden, so haftet jeder nur für seinen Antheil. Uebrigens muß der Erbzins alljährlich zur bestimmten Zeit abgeführt und der Regel nach dem Erbzinsherrn ins Haus gebracht werden. Die bei Erhebung des Erbzinses etwan vorfallenden Kosten muß der Erbzinsmann tragen.

Da der Erbzins keinesweges eine Nutzungsverwaltung ist, sondern zum Anerkenntnisse des Obereigenthums bezahlt wird, so folgt hieraus

1) daß derselbe keinesweges mit den Nutzungen im Verhältniß zu stehen brauche, sondern auch in den geringfügigsten Abentrichtungen bestehen könne. Wenn der Erbzins mit den Nutzungen in gleichen Verhältnissen stünde, so würde zwar solches keinesweges für einen Beweis gelten können, daß das Gut kein Erbzinsgut, son-

dern blos ein schlechtes Zinsgut sey; wohl aber würde hierdurch die Vermuthung für das letztere begründet werden, und so lange für den Zinsmann streiten, bis der Zinsherr die Erbzinseigenschaft oder das vorbehaltene Obereigenthum erwiesen hätte.

2) daß der Erbzinsherr nicht befugt sey, den einmal festgesetzten Erbzins zu erhöhen, wenn gleich der Nutzungsbetrag des Gutes noch so sehr gestiegen seyn sollte.

3) daß hingegen auch der Erbzinsmann wegen erlittener Unglücksfälle oder Verlusts an Nutzungen keinen Erlaß des Erbzinses zu verlangen berechtigt sey; ausgenommen, wenn er wegen dergleichen unverschuldeter Vorfälle völlig außer Stand gesetzt worden ist, das Gut nur im mindesten zu nutzen; welchen Falls ihm für diese Zeit kein Erbzins abgefordert werden darf.

II) Die Lehnwaare, Lehngeld, Handlehn, Eheschatz ist eine gewisse Summe Geldes, welche dem Erbzinsherrn auf den Fall, da das Gut an einen neuen Besitzer kommt, für dessen Aufnahme und Belehnung entrichtet werden muß.

Je nachdem das Gut entweder durch Veräußerung unter den Lebendigen, oder nach des Zinsmanns Ableben einen andern Besitzer bekommt, wird die von Letzterm zu entrichtende

Lehn-

de Lehnwaare entweder Kauflehn- oder Sterbelehnwaare genannt. Man unterscheide hiervon das Einschreibegeld, (den Schreibeschilling) welches blos für die gerichtliche Zuschreibung des Guts bezahlt, und bisweilen die kleine Lehnwaare genannt wird.

Die Lehnwaare ist gewöhnlicherweise sodann zu entrichten, wenn die Person des Erbzinsmannes, keinesweges aber, wenn die Person des Obereigenthümers verändert wird, dafern nicht solches durch besondere Verträge oder Herkommen erwiesen werden kann. Die auf solchen Fall dem Obereigenthümer zu entrichtende neue Lehnwaare wird das Antrittsgeld genannt.

Aber auch selbst das Befugniß des Obereigenthümers bei der Veränderung des Erbzinsmanns die Lehnwaare zu fordern, findet nur dann statt, wenn er dasselbe durch besondere Verträge, Statuten oder Verjährung erworben hat, und solches beweisen kann. Gründet sich der Erbzinsherr auf die Verjährung, so ist es in Absicht auf das Kauflehn sowohl, als das Sterbelehn hinreichend, wenn er erweisen kann, daß ihm dasselbe, während eines Zeitraums von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen, vor angestellter Klage, so oft er es gefordert, entrichtet worden, und der Beklagte nicht im Gegentheile

beibringen kann, daß die Verjährung durch entgegengesetzte Handlungen oder Verweigerung der geforderten Lehnwaare, wobei sich Kläger beruhiget habe, unterbrochen worden sey. Hat der Erbzinsherr solches gegen einen oder den andern seiner Unterthanen erwiesen, so gilt auch dieser Beweis wider die übrigen erbzinspflichtigen Unterthanen, welche an einem und demselben Orte wohnen, und Mitglieder derselben Gemeinde sind; so lange nicht einer oder der andere die durch Verträge oder Verjährung erlangte Befreiung, oder eine solche Beschaffenheit, wodurch die Vermuthung der Ausnahme von dieser Verbindlichkeit begründet wird, beibringen kann. Ist übrigens gleich das Befugniß des Erblehnherrn, die eine Art des Lehngelds, z. B. das Kauflehn, in vorkommenden Fällen zu verlangen, erwiesen, so folgt doch hieraus noch keinesweges, daß er auch das Sterbelehn oder das Antrittslehn zu fordern berechtigt sey, sondern es muß jederzeit besonders erwiesen werden.

Die Entrichtung der Lehnwaare, in so fern das Befugniß hierzu überhaupt erwiesen ist, findet bei allen Arten der Veräußerung statt, wodurch das Nutzungseigenthum selbst auf einen andern übertragen wird, keineswegs aber bei der Ueberlassung eines andern dinglichen Rechts, z. B. wenn das Gut jemandem verpfändet, oder

der

der Niesbrauch daran eingeräumt wird; dem zu Folge wird

1) das Kaufleh̄n bezahlt nicht nur bei dem Verkaufe des Gutes, sondern auch, wenn es an Zahlungsstatt gegeben, oder subhastirt, oder auch wenn es verschenkt wird. Allemal aber wird vorausgesetzt, daß die Veräußerung an sich selbst gültig, auch die gerichtliche Uebergabe erfolgt sey. Das Sterbelehn hingegen muß entrichtet werden, so oft das Gut entweder durch Erbgangsrecht oder durch letztwillige Verordnung an Aeltern, Seitenverwandte oder an einen Fremden kommt.

Da die Lehnwaare für die Aufnahme und Belehnung des neuen Erbzinsmannes zu entrichten ist: so ergiebt sich von selbst, daß nicht der vorige, sondern der neue Besitzer solche bezahlen müsse.

2) Wird der Vertrag nach bereits erfolgter gerichtlicher Uebergabe mit Bewilligung beider Theile wieder aufgehoben, so ist solches als eine neue Handlung anzusehen, folglich die Lehnwaare von neuem zu entrichten.

3) Ist aber das Gut gleich Anfangs mit Vorbehalt des Wiederkaufs verkauft worden, so muß die Lehnwaare zwar bei der ersten Uebergabe bezahlt werden, keinesweges aber, wenn der erstere Käufer das

Gut wieder einlöset; auch ist dieser nicht verbunden, dem Wiederkäufer die Lehnwaare, die er bei dem ersten Kaufe bezahlt hat, wieder zu erstatten.

4) Wird hingegen ein mit Beifügung einer auflösenden Bedingung geschlossener Kauf durch deren Eintritt wieder rückgängig, so ist der Erbzinsherr die bei der Belehnung empfangene Lehnwaare wiederum zurück zu geben schuldig.

5) Ein gleiches findet statt, wenn der Kontrakt, wegen Verletzung über die Hälfte, als ungültig aufgehoben wird.

6) Wenn der Käufer das Gut einem dritten wegen des ihm zustehenden Näherrechts abtreten muß, so kann er die schon bezahlte Summe von dem, der es zurückfordert, nicht fordern; hingegen ist letzterer keinesweges verbunden, solche dem Erbzinsherrn bei der Belehnung noch einmal zu bezahlen.

Außerdem fällt die Verbindlichkeit zu Bezahlung des Lehngelds noch in folgenden Fällen weg:

1) Wenn jemand dem Erbzinsherrn selbst ein Erbzinsgrundstück abkauft.

2) Wenn der Erbzinsmann das Gut seiner Tochter zum Brautschatze giebt.

3) Wenn das Gut gegen ein anderes vertauscht

tauscht wird, welchen Falls blos von dem etwan zugegebenem Gelde die Lehnwaare entrichtet wird.

4) Wenn Kinder ein Erbzinsgut von ihrem Vater erben, so sind sie von der Bezahlung des Sterbelehns frei; selbst dann braucht es nicht bezahlt zu werden, wenn der Vater in seinem letzten Willen einem seiner Kinder das Gut um einen gewissen Preis zugeschlagen hat; dafern aber der Vater einem seiner Kinder das Gut noch bei Lebzeiten verkauft und übergiebt, so muß das Kauflehn entrichtet werden. Fällt aber ein Gut nach des Vaters Tode an mehrere Kinder und sie theilen sich darein, so sind sie zwar zur Entrichtung des Lehngeldes nicht verbunden, wohl aber, wenn nach geschehener Theilung einer dem andern sein Theil abkauft. Uebrigens ist anzumerken, daß in den Stift Naumburgischen und Zeizischen Aemtern auf den Fall, da die Aeltern bei Lebzeiten ihre Güter den Kindern verkaufen oder verschenken, das Sterbelehn allemal vorbehalten, und auf den erfolgten Todesfall der Aeltern eingetrieben werden muß; wenn jedoch die Kinder bei der Aeltern Lebzeiten die Güter wieder an einen dritten veräußern oder gar versterben: so wird der

Vor-

Vorbehalt wieder aufgehoben und das Sterbelehngeld abgeschrieben. Endlich

5) fällt die Bezahlung des Sterbelehns auch dann weg, wenn jemand ein Erbzinsgut, welches Mannlehn ist, ererbt.

Was die Summe des zu entrichtenden Lehngeldes betrift: so ist solche meistentheils an jedem Orte durch besondere Verträge oder Herkommen bestimmt, und beträgt gemeiniglich 5 oder höchstens 10 Procent von dem Kaufgelde, welches der gegenwärtige Käufer für das Gut bezahlt hat, folglich wird bei der Berechnung des Lehngeldes nicht auf den ehemaligen Werth des Gutes, sondern auf den, welchen es zu der Zeit hat, da das Lehngeld bezahlt werden muß, Rücksicht genommen. Aeußert sich Verdacht, daß der Käufer zur Verminderung des Lehngeldes ein geringeres Kaufgeld, als er wirklich dafür entrichtet, angegeben habe, so kann ihm hierüber der Reinigungseid auferlegt werden. Gleichermaßen wird auch bei andern Veräußerungen, z. B., wenn das Gut verschenkt wird, wie auch in den Fällen, da das Sterbelehn entrichtet werden muß, dasselbe nicht nach dem Preiße, um welchen es der Veräußernde oder der Erblasser erworben hat, sondern nach dem Werthe bestimmt, welchen es zu der Zeit hat, da der Erblasser gestorben, oder das Lehngeld

geld entrichtet werden muß. Der Erbzinsherr kann daher verlangen, daß, wenn ein solches Gut ererbt, oder auf andere Weise, als durch den Kauf veräußert wird, dasselbe gerichtlich gewürdert werde. Ist mit dem Gute zugleich das Inventarium verkauft oder veräußert worden, so darf solches bei der Berechnung der Lehnwaare nicht mit zum Werthe des Gutes geschlagen werden. Auch die zum Nutzen eines Gebäudes oder Grundstücks aus der Erde gegrabenen oder gehauenen, oder sonst herbeigeschaften Materialien, welche zu dem bestimmten Gebrauche aber noch nicht befestigt sind, dürfen kein Lehngeld abentrichten. Der Erbzinsmann wird seines Nutzungseigenthums wieder verlustig,

1) wegen merklicher Verschlimmerung des Gutes, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht durch Unglücksfälle, sondern durch unwirthschaftliche Verwaltung oder grobe Fahrlässigkeiten des Erbzinsmannes verursacht worden. Hat jedoch der Erbzinsmann zwar einen Theil des Gutes verschlimmert, einen andern aber desto mehr verbessert, so wird er des Gutes nicht verlustig.

2) Verliert der Erbzinsmann die Nutzungen, wenn er mit der Bezahlung des Zinses 3 Jahre lang, oder dafern das Obereigenthum einer Kirche zustehet, 2 Jahre lang in

Rück-

Rückstand bleibet. Der Erbzinsherr ist aber solchen Falls nicht befugt, eigenmächtiger Weise den Erbzinsmann aus dem Gute zu treiben, sondern muß deshalb ordentliche Klage anstellen, und auf die Einziehung des Gutes rechtlich erkannt worden seyn. Doch findet die Entsetzung des Zinsmannes wegen nicht bezahlten Zinses nicht statt:

a) wenn durch einen Vertrag auf den Fall des nicht bezahlten Zinses eine Geldstrafe festgesetzt worden.

b) Wenn der Erbzinsmann ohne sein Verschulden durch Unglücksfälle, z. B. durch Mißwachs, Feuersbrünste, Viehseuchen dergestalt heruntergekommen, daß er zu Entrichtung des Zinses zu unvermögend gewesen ist; doch ist er den Rückstand nachzuzahlen verbunden.

c) Wenn der Erbzinsherr nach bereits verwirkter Strafe den angebotenen Zins, oder auch nur einen Abschlagsbetrag annimmt, ohne Unterschied, ob derselbe auf die Einziehung des Gutes schon Klage erhoben hat, oder nicht.

d) Ist der säumige Erbzinsmann noch vor erhobener Klage verstorben, so kann dieselbe nicht gegen dessen Erben angestellt werden, so wenig als im umgekehrten Falle, wenn nemlich der Erbzinsherr noch vor angestellter Klage verstorben, dessen Erben gegen den Erbzinsmann

auf

auf die Einziehung des Gutes wegen rückständiger Zinsen klagen können.

3) Verliert der Erbzinsmann die Nutzungen, wenn er das Gut, ohne vorher den Erbzinsherrn davon zu benachrichtigen, verkauft und übergeben hat.

4) Durch freiwillige Entsagung, wozu auch der Erbzinsmann keineswegs der Einwilligung des Erbzinsherrn bedarf.

5) Durch die Verjährung, wenn nemlich der Erbzinsherr rechtsverwährte Zeit hindurch, das ist 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage ohne Widerspruch des Erbzinsmannes oder dessen Erben sich im Besitze aller Gerechtsamen eines vollen Eigenthümers des Gutes befunden hat. Auf gleiche Weise kann auch der Erbzinsherr seines Eigenthums verlustig werden, wenn der Erbzinsmann rechtsverwährte Zeit hindurch alle Rechte eines vollen Eigenthümers am Gute ausgeübt und dem Erbzinsherrn den geforderten Zins verweigert, dieser aber dabei sich beruhiget hat.

Von den Erbzinsgütern sind hingegen zu unterscheiden

1) die schlechten Zinsgüter. So werden alle diejenigen Güter genannt, auf welchen zwar, wie fast bei allen Bauergütern der Fall ist, die Zinspflicht haftet, von welchen

chen aber der Zinsberechtigte ein ihm zuständiges Obereigenthum nicht beweisen kann. Dem zu Folge wird, wenigstens in Chursachsen, der Besitzer eines Zinsgutes im Zweifel für dessen vollen Eigenthümer geachtet; woraus sich denn ergiebt, daß solchen Falls auch dem Zinsherrn im Veräußerungsfalle weder ein Vorkaufsrecht, noch auch das Befugniß, in vorkommenden Fällen Lehnwaare zu fordern, zustehe, dafern er nicht durch besondere Verträge oder Herkommen dieses Recht erlangt hat. Eben so wenig ist auch der Zinsherr, wegen nicht bezahlten Zinses, zur Einziehung der Güter befugt, sondern es finden solchen Falls die gewöhnlichen Zwangsmittel statt.

II) Die Laßgüter (Arlesgüter). Unter einem Laßgute versteht man ein solches Gut, dessen Benutzung jemandem pachtweise auf unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses (Laßzinses) dergestalt überlassen wird, daß es dem Eigenthümer frei stehet, den Pacht nach Belieben wiederum aufzukündigen. An diesen Gütern steht also ihren Besitzern gar kein Eigenthum zu. Dafern ein solches Gut über rechtsverwährte Zeit um einen jährlichen gleichförmigen Zins besessen worden, und nun Zweifel entsteht, ob dasselbe ein Erbzins- oder ein Laßgut sey, so wird das erstere so lange vermuthet, als der Zinsherr nicht

nicht erweist, daß das Gut nur pachtweise überlassen worden sey. Wenn hingegen der Erbzinsherr beweist, daß er oder seine Vorfahren dem Besitzer oder dessen Vorfahren das Gut blos Pachtweise, mithin als ein Laßgut eingegeben, so würde sich letzterer, da er blos im natürlichen Besitze sich befunden, keinesweges mit der Verjährung schützen können, sondern, wenn er auch gleich das Gut rechtsverwährte Zeit hindurch besessen und alljährlich einen gleichförmigen Zins entrichtet hätte, dennoch dem Zinsherrn auf sein Verlangen das Gut wieder abzutreten schuldig seyn. Hätte jedoch ein Dritter das Gut, mittelst eines erwerbfähigen Rechtstittels und in der redlichen Meinung, daß der Besitzer zur Veräußerung berechtigt sey, an sich gebracht, und solches rechtsverwährte Zeit hindurch gegen Erlegung eines gleichförmigen jährlichen Zinses besessen, so würde solchen Falls die Verjährung statt finden, und der Besitzer das Nutzungseigenthum erworben haben. Rathsam ist es daher für den Zinsherrn, daß, um die Verjährung zu unterbrechen, der vom Besitzer des Laßgutes jährlich zu entrichtende Zins von Zeit zu Zeit entweder vermindert oder erhöhet werde. Daß nicht aus Erbzinsen Laßzinsen werden, zu vermeiden, sollen die zum Pfarrlehn gehörigen Laßgüter, Aecker, Wiesen, Gärten oder Fischwasser nicht bei einem Besitzer bleiben, sondern

je

je zuweilen verändert und andern ausgethan, der Laßzins über das 2te Jahr verändert, auch wo möglich erhöhet, jedoch den Pfarrern selbst die Güter um den gewöhnlichen Zins erlassen werden. Die Laßwiesen, Räume und Brände in den churfürstlichen Gehölzen sollen von Jahren zu Jahren bei Bezahlung des Laßzinses verzäunet, nach Befinden auch gar abgeschaffet werden; und sind dergleichen Wald- und Laßräume auch mit Steuerschocken zu belegen.

BB) Die Verbindlichkeiten der Bauern in Ansehung ihrer Güter sind von einer doppelten Gattung. Sie bestehen nemlich in der Zinspflicht und Dienstpflicht.

I) Von der Zinspflicht der Bauern. Die Verbindlichkeit der Bauern zur Zinsentrichtung ist eine auf den Bauergütern haftende Grundbeschwerde, welche auf alle Besitzer desselben übergeht und nach Verschiedenheit des Eigenthumsrechts, welches den Bauern an ihren Gütern zusteht, bald ein schlechter Zins, bald ein Erbzins genannt wird. Dieser Grundzins darf mit den öffentlichen Steuern und Gaben (den Land- Schock- Pfennig und Quatembersteuern, welche die Bauern als Besitzer steuerbarer Grundstücke dem Landesherrn zu entrichten haben) nicht verwechselt werden.

Der

Der Grundzins besteht entweder in Naturalzinsen (Sackzins) oder in Geldzinsen (trockne Zinsen). Die erstern werden nach Verschiedenheit der Zinslieferungen wiederum mit verschiedenen Nahmen belegt: als Zinsgetraide, Zinshafer, Zinshühner, Zinsgänse.

Von diesen Zinsen ist bereits weitläuftig gehandelt worden. Hierbei ist zu bemerken:

1) die Beschaffenheit sowohl, als der Betrag des Grundzinses beruht auf Verträgen und Herkommen, welche bei entstehenden Streitigkeiten aus den Erb- und Zinsregistern, zuweilen auch aus den Kaufs- und Vererbungsbriefen der Unterthanen zu erweisen sind.
2) Dafern der Erblehnherr von dem Gerichtsherrn unterschieden ist, so gebührt dem erstern das Recht der Zinserhebung.
3) Wenn der Zins in gewissen bestimmten Münzsorten versprochen oder bedungen worden, und der Zinsmann denselben rechtsverwährte Zeit hindurch in geringern Münzsorten entrichtet hat, so findet solchen Falls die Verjährung statt, dafern nicht der Zinsherr die böse Absicht des Zinsmannes erweisen kann.
4) Wenn zu des Zinsmannes Vermögen ein Conkurs entstehet, so werden die rückständigen Zinsen von den letzten 5 Jahren vor ent-

entstandenem Confurs in der ersten Classe unter die Reallasten angesetzt.

Ein sehr gewöhnliches Zwangsmittel, den säumigen Zinsmann zur Erfüllung seiner Schuldigkeit anzuhalten, waren ehedem die sogenannten Rutscherzinsen, welche darinn bestanden, daß der Zinsmann, welcher den Zins zur rechten Zeit nicht abgetragen hatte, am andern Tage denselben zweifach, den dritten dreifach u. s. f. bezahlen mußte. In Chursachsen findet diese Art der Zinsen in der Regel nicht mehr statt, und wenn sie ja noch an einem oder dem andern Orte üblich seyn sollten, so muß doch der Zinsherr, welcher solches verlangt, im Weigerungsfalle dieses Herkommen beweisen. Heutiges Tages finden demnach blos die ordentlichen Zwangsmittel, Strafauflagen und gerichtliche Auspfändung statt. Ueberdies sollen auch, zur Sicherheit des Lehns- und Zinsherrn, die Käufe, Tausche, Verpfändungen und Erbsonderungen von dem Gerichtsherrn eher nicht bestätigt werden, als bis ein von dem erstern unentgeldlich zu ertheilendes Attestat, daß die rückständigen Zinsen und Lehngelder gehörig abgetragen worden, vorgezeigt wird. Von dem Grundzinse ist zu unterscheiden

a) das Lehngeld, das in dem Falle, da das Zinsgut an einen andern Besitzer kommt, ent-

rich-

richtet werden muß. Von diesem Lehngelde ist bereits gehandelt worden.

b) Der Zehend oder Dezem, welchen die Bauern dem Pfarrer von ihren erbaueten Früchten zu entrichten haben. Dieses Recht des Pfarrers ist aber blos auf die durch Verträge und Herkommen hierzu bestimmten Zehendäcker einzuschränken, und wird daher keinesweges vermuthet, sondern muß gegen den, der die Freiheit von dieser Abgabe behauptet, erwiesen werden. Wenn jedoch der Pfarrer sich diesfalls auf die Matrikel gründet, so muß der Gegentheil die durch Verträge oder Verjährung erlangte Befreiung erweisen, wobei denn zur Verjährung eine Zeit von 40 Jahren und hierüber noch von 4 Jahren binnen welcher dem Pfarrer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehet, erfordert wird.

Der Zehende muß von allen auf den Zehendäckern erbaueten Früchten, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, entrichtet werden. In der Regel wird derselbe von den Früchten selbst zuweilen, zuweilen aber auch an dessen Stelle eine durch Verträge und Herkommen bestimmte Geldsumme gegeben, in welchem letztern Falle derselbe ein Sackzehend genannt wird. Oft versteht man aber auch unter dem Sackzehend den von dem ausgedroschenen Getraide zu entrichtenden Zehend, dahingegen, wenn derselbe auf

dem Felde, noch ehe das Getraide in die Scheuren gebracht wird, gegeben werden muß, dieser Zehend der Garbenzehend (Dezemgarben) genannt wird. Uebrigens dürfen die Besitzer der Zehendäcker dieselben zum Nachtheil des Pfarrers nicht unbestellt, noch auch der, welcher Zehend- und freie Aecker zugleich besitzt, erstere unbedüngt lassen. Wenn auf caduken Gütern Dezem haftet, sind, bis solche wieder an den Mann zu bringen, inzwischen die natürlichen Früchte unter die Gerichtsherren zu vertheilen. Die Dezemfrüchte sind nach dem Dresdner Maaße zu bestimmen. Wenn aus Zehendäckern Kräzgärten gemacht werden, so ist auch von dem, was herein gepflanzt wird, der Zehende zu geben. Läßt jemand die Zehendäcker unbedüngt, so kann er sich darüber mit dem Pfarrer, auch an den Orten, wo solchen der Schulmeister erhält, mit dem Schulmeister vergleichen. Zehenden wird in der Regel nicht allein von Korn, Waizen, Gerste und Hafer, sondern auch von Erbsen, Wicken, Flachs, Hanf, Hirse, Heidekorn, Kraut, weißen und gelben Rüben, Zwiebeln und andern gereichet.

Zuweilen muß der Dezem auch von den Nutzungen der Thiere gegeben werden, wobei jedoch alles auf besondere Verträge und Gewohnheiten ankömmt. Von aufgebrochenem Lande (Rottlande), welches erst urbar gemacht worden, ist

der Pfarrer den sogenannten Noval = oder Neubruchszehnden zu fordern nicht berechtigt.

II) Von der Dienstpflicht der Bauern. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Verbindlichkeit der Bauern zu den Diensten, welche man auch Frohnen oder Frohnendienste d. h. Herrendienste zu nennen pflegt, zum Theil eine Folge ihrer ehemaligen Leibeigenschaft sey, und daß auch selbst in denjenigen Ländern, in welchen die Bauern späterhin ihre persönliche Freiheit erhielten, doch gemeiniglich die Güter den vorigen Lasten unterworfen geblieben, und ihnen das nutzbare oder auch volle Eigenthum derselben nur unter der Bedingung der Dienstpflicht überlassen worden. Allein da es eben so gewiß ist, daß es schon in den ältesten Zeiten ursprünglich freie Bauern gegeben hat, deren Güter entweder nur mit Frohndiensten beschweret worden, oder erst in der Folge durch Verträge oder Verjährung dienstpflichtig geworden sind; überdies auch selbst die von den ehemaligen Leibeigenen bedungene Dienstpflicht bei der Ueberlassung der Güter auf einem Vertrage beruhet, so ergiebt sich hieraus schon von selbst, daß die ehemalige Leibeigenschaft der Bauern in den Landen, in welchen dieselbe aufgehoben worden, heutiges Tages keinesweges als ein Beweis für die Dienstpflicht gelten könne, sondern daß ihre Freiheit von den Diensten

so lange vermuthet werden müsse, bis derjenige, welcher solche verlangt, sein Recht dazu erwiesen hat. Auch in Chursachsen wird daher, dafern nicht in den Gesetzen selbst den Bauern gewisse Dienste anbefohlen werden, ihre Verbindlichkeit zur Dienstleistung im Zweifel nicht vermuthet, vielmehr muß derjenige, welcher dieselben verlangt, daß er durch Verträge oder Verjährung dieses Recht erworben habe, aus den hierüber errichteten Dienstrezessen, Erbregistern oder rechtskräftigen Abschieden erweisen.

Die Frohndienste der Bauern sind

1) in Rücksicht auf die Art, wie sie geleistet werden, entweder Spanndienste, (Zugdienste, Pferdefrohnen) oder Handdienste, Handfrohnen, je nachdem sie entweder mit oder ohne Zugvieh geleistet werden. Spanndienste sind z. B. Ackern, Pflügen, Eggen, den Dünger auf die Felder fahren, Heu und Getraide einfahren. Handfrohnen sind Getraide schneiden, dreschen, Mist breiten, Kraut hacken, Holz fällen, Bothschaft laufen, Heu machen. Was insonderheit das Heu und Grummetmachen betrift, so ist durch das Generale vom 28. Jan. 1732. ausdrücklich versehen, daß, wo zu Folge der Erbregister die Bauern dazu verbunden sind, sie auch dasselbe in Bäcke und Windhaufen zu bringen schuldig seyn sollen.

Die

Die Spannfrohnen werden von denjenigen Bauern, welche Zugvieh halten, den Hüfnern und Anspännern; die Handfrohnen hingegen von den Hintersedlern, Gärtnern, Häuslern und Hausgenossen verrichtet.

II) In Rücksicht auf den Dienstberechtigten sind die Dienste der Bauern entweder Landfrohnen oder herrschaftliche Frohnen. Unter den erstern versteht man diejenigen Frohnen, welche dem Landesherrn von den Amtsunterthanen sowohl, als den Patrimonialunterthanen zum Besten des Staats geleistet werden müssen (Landfolge). Hieher gehören z. B. die Kriegsfuhren, Schanzarbeiten, Burg- und Hofdienste, Straßenbaudienste, Gerichtsfolge. Bei der Leistung der Landfrohnen sind die mittelbaren Unterthanen nur halb soviel Fuhren, als die unmittelbaren, mithin wenn diese 2 Fuhren gethan haben, nur die dritte, oder an deren Statt ein gewisses Hufengeld zu leisten schuldig. Gleichermaßen sind mittelbare Unterthanen in peinlichen Fällen nur die dritte Wache zu thun schuldig. Von den Landfrohnen sind diejenigen Frohndienste zu unterscheiden, welche der Landesherr von seinen unmittelbaren Amtsunterthanen auf eben die Weise, wie Erblehnherren von ihren Patrimonialunterthanen, nach Maasgabe der Verträge und des Herkommens, zu fordern berechtigt ist, und welche

che daher nach eben den Grundsätzen, wie andere herrschaftliche Frohnen zu beurtheilen sind.

III) In Rücksicht auf den Gegenstand, welchen die Frohndienste betreffen, theilt man dieselben in ordentliche und außerordentliche ein. Ordentliche Frohnen leisten die, welche die Landwirthschaft betreffen und jährlich zur bestimmten Zeit geleistet werden müssen; außerordentliche hingegen, welche nur bei gewissen Vorfällen zu entrichten sind. Zu den letztern gehören vorzüglich die Baufrohnen und die Bewachung der Rittersitze. Die Baufrohnen, Baufuhren müssen in der Regel nicht nur neben ihren ordentlichen Diensten, sondern auch, wenn sie von allen andern Diensten befreit wären, sowohl zur Aufführung neuer, als auch zur Reparatur alter Gebäude geleistet werden. Da diese Baufrohnen in den Gesetzen selbst ausdrücklich anbefohlen sind, so wird die Verbindlichkeit der Bauern zu deren Leistung so lange vermuthet, bis sie die durch Verträge oder Verjährung von denselben erlangte Befreiung erwiesen haben.

Die Bestimmung der Baufrohnen, und wie weit der Erblehnherr dieselben zu fordern berechtigt sey, hängt zuförderst von den hierüber errichteten Verträgen ab; in deren Ermangelung aber sind nach Maasgabe der chursächsischen

schen Gesetze die Bauern nur zu denjenigen Gebäuden die Baufrohnen zu leisten schuldig, welche auf Ritterguts Grund und Boden schon vor Alters gestanden haben; sie mögen übrigens unter einem Dache begriffen seyn oder nicht. Wenn aber auf dem Rittergute neue Wohn- und Vorwerksgebäude, wo vorhero niemals welche gestanden haben, erbauet werden sollen, so gehört bei den der Baufrohnen halber entstandenen Streitigkeiten deren Erörterung vor die Landesregierung. Hingegen sind die Bauern zu denjenigen Gebäuden, welche nicht auf Ritterguts Grund und Boden gelegen sind, dergleichen Baufrohnen zu leisten gar nicht verbunden, dafern nicht durch Verträge oder Verjährung ein anderes hergebracht ist.

Wiewohl aber die Bauern zu allen auf Ritterguts Grund und Boden gelegenen Gebäuden sowohl bei Reparaturen derselben, als auch, wenn an deren Stelle neue Gebäude aufgeführt werden sollen, die Baufrohnen zu leisten verbunden sind, so ist doch solches nur von denjenigen Diensten zu verstehen, welche unmittelbar zur Errichtung des Gebäudes gehören. Doch müssen auch Bauern bei den an den Rittergutsgebäuden zu errichtenden Gewitterableitern, da selbige einen Theil des Gebäudes ausmachen, die Baufrohnen unweigerlich leisten. Doch sind in der Regel, dafern nicht durch Verträge

oder

oder Herkommen ein anderes statt findet, die Bauern keinesweges schuldig, den Grund zu graben, die Keller auszuräumen, den Schutt wegzufahren. Doch ist, so viel die Schuttfuhren betrift, bei entstehenden Streitigkeiten, deren Entscheidung der Landesregierung ausdrücklich vorbehalten worden. Eben so wenig können sie genöthigt werden, das Bauholz zu fällen, abzuwipfeln und zu schälen, oder das noch nicht abgewipfelte und noch unbeschlagene Holz anzufahren. Wenn aber der Dienstherr noch unbeschlagene Stämme zum Bau nöthig hat, so können die Bauern solche anzufahren sich nicht weigern; doch müssen die Stämme abgewipfelt seyn. Außerdem ist noch zu bemerken, daß die Bauern nur in den Dörfern, in den sie wohnhaft sind, die Baufrohnen leisten müssen; folglich die Herrschaft, wenn sie mehrere Güter besitzt, und auf einem derselben bauen will, die Unterthanen des andern Guts hierzu nicht nöthigen könne, und daß um die Saat- und Erndtezeit die Bauern mit den Baufuhren zu verschonen sind.

Die **Bewachung der Rittersitze**, so weit die Bauern vermöge der Gesetze dazu genöthigt werden können, findet blos statt, wenn zu Kriegszeiten wegen feindlicher Einfälle, oder wenn von Räubern, Mordbrennern rc. Gefahr zu vermuthen ist; und hört bei verschwundener

Ge-

Gefahr wieder auf. Hingegen ist der Gerichtsherr keinesweges berechtigt, wenn er oder die Seinigen krank sind, oder wenn seine Frau im Wochenbette liegt, dergleichen Nachtwachen zu verlangen, dafern er nicht aus Verträgen oder Herkommen dieses Recht erweisen kann.

IV) In Rücksicht auf das Befugniß, in welcher Maase der Gerichtsherr die Frohnen zu fordern berechtigt ist, werden dieselben in gemessene und ungemessene Frohnen abgetheilt. Gemessene Dienste heißen diejenigen, deren Beschaffenheit sowohl, als Betrag entweder nach gewissen Tagen, oder nach gewissen bestimmten Arbeiten und Verrichtungen durch Verträge und Herkommen festgesetzt ist. Sind hingegen die Bauern zu allen Zeiten auf Erfordern der Herrschaft zu erscheinen, und alle Gattungen der Dienste zu verrichten schuldig: so nennt man sie ungemessene Dienste. Doch werden auch schon diejenigen Dienste ungemessene genannt, welche entweder blos in Ansehung des Betrags oder blos in Ansehung der Beschaffenheit unbestimmt sind.

Wenn das Recht des Erblehnherrn, Frohndienste von den Bauern zu verlangen, aus Verträgen und Herkommen überhaupt erwiesen, und diesfalls keine gewisse Bestimmung oder Einschrän-

schränkung weder in Ansehung der Beschaffenheit, noch des Betrags in den Erbdienstregistern oder sonst zu befinden ist, so müssen in Chursachsen vermöge des Gerichtsgebrauchs, wenn der Gerichtsherr Kraft vorhandener Verträge die Frohndienste ohne alle Einschränkung, folglich sowohl in Ansehung der Beschaffenheit, als des Betrags ungemessene Dienste zu fordern berechtigt ist, blos solche Dienste von den Bauern geleistet werden, die in Rücksicht des Betrags ungemessen sind. In Rücksicht der Beschaffenheit wird hingegen auf dergleichen Verträge keine Rücksicht genommen, sondern von den Bauern dessen ohngeachtet blos landübliche, d. h. solche Dienste, welche sie seit rechtsverwährter Zeit geleistet haben, geleistet. In Ansehung der in den Gesetzen selbst gebotenen außerordentlichen Frohnen aber leidet dieses eine Ausnahme. Aber auch selbst in Ansehung des Betrags der ungemessenen Dienste, ist deren Ermäßigung auch bei entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstherrn und dem Unterthan der Landesregierung ausdrücklich vorbehalten worden. Hätte auch gleich der Dienstherr, welchem, zu Folge eines Vertrags, das Recht ungemessene Dienste zu fordern zustehet, seit mehr denn 30 Jahren immer nur gewisse Dienste verlangt, so würde doch hierdurch das Recht hernachmals noch andere und mehrere Dienste zu verlangen, keineswegs verjährt seyn, weil das bloße Nichtfordern der

Dienste hierzu nicht hinreichend ist. Wenn hingegen der Dienstherr dergleichen Dienste gefordert, die Bauern selbige verweigert, und ersterer sich dabei beruhigt hätte, so würde er solchergestalt in Ansehung der geforderten (nicht aber anderer) Dienste nach Ablauf der Verjährungszeit sein Recht verlohren haben. Ungemessene Dienste dürfen blos die Landwirthschaft betreffen, auch den Unterthanen der Erwerb ihres eigenen Lebensunterhalts hierdurch nicht zu sehr erschwert werden, widrigenfalls der Richter solche Amts halber zu ermäsigen vollkommen berechtigt ist. Kömmt es hingegen blos auf die Erörterung der Frage an, ob der Dienstherr zu Folge der vorhandenen Verträge oder Gewohnheiten ungemessene Dienste zu fordern berechtigt sey: so können auch die Spruchkollegien darüber entscheiden, die Ermäsigung der bewiesenen ungemessenen Dienste gehört aber blos der Landesregierung.

So viel die gemessenen Dienste betrift, so sind

1) die Unterthanen zu deren Leistung andergestalt nicht verbunden, als wenn sie ihnen vorhero von der Herrschaft gehörig angesetzt sind. Hätte die Herrschaft dieses versäumt, so ist sie keinesweges berechtigt, die Dienste im folgenden Jahre nachzufordern, oder an deren Stelle eine Vergütung zu verlangen. Auch ist

2) die

2) die Herrschaft nicht befugt, diejenigen gemessenen Dienste, von welchen sie wegen eintretender Umstände in einem oder andern Jahre keinen Gebrauch machen kann, in andere Dienste zu verwandeln: es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Gattung von Diensten gehörten, und den Bauern aus einer solchen Verwandlung kein Nachtheil erwüchse. Es dürfen daher vermöge eines Rescripts vom 1. Mai 1787. die Bauern zum Anbau der Futterkräuter, welche erst in den neuern Zeiten statt der ehemals üblichen eingeführt worden, die Dienste nicht verweigern, dafern sie zu dieser Gattung des Feldbaues überhaupt verbunden sind.

Eben so wenig kann

3) die Herrschaft verlangen, daß die an gewissen bestimmten Tagen zu leistenden Frohndienste Stundenweise vertheilt, und solchergestalt an mehrern Tagen verrichtet werden sollen. Wenn daher die bestimmten Tages angefangene Dienstarbeit wegen einfallender widriger Witterung oder anderer Hindernisse unterbrochen worden, so kann die Arbeit der noch fehlenden Stunden von der Herrschaft nicht an einem andern Tage nachgefordert werden; dafern sie dieses Recht nicht durch

be-

besondere Verträge oder Observanzen erlangt hat.

Uebrigens ist noch von den Frohndiensten überhaupt zu bemerken:

1) Wenn der Erblehnherr von dem Gerichtsherrn unterschieden ist, so ist nur der erstere die Dienste zu fordern berechtigt; dafern nicht der letztere entweder durch Verjährung dieses Recht erlangt hat, oder die Dienste mit der Gerichtsbarkeit im Zusammenmenhange stehen, wie die Gerichtsfolge. Die Verbindlichkeit zur Gerichtsfolge tritt aber nur auf ereigneten Nothfall ein, und sie sind daher zur Bewachung der Gefängnisse keinesweges in der Regel, sondern blos im Nothfalle verbunden.

2) Die Lieferung oder dasjenige, was zu Folge der Verträge und Observanz die Unterthanen während der Dienstleistung von der Herrschaft an Victualien erhalten, wird bei den deshalb entstandenen Streitigkeiten von der Landesregierung bestimmt.

3) Wird ein Unterthan durch Krankheit verhindert, bestimmten Tages den Frohndienst zu verrichten: so ist er keinesweges verbunden, an seiner Stelle einen andern hierzu zu dingen.

4) Wenn die Unterthanen bei der Leistung

der

der Frohndienste ihre Werkzeuge beschädigen oder zerbrechen, so müssen sie den Schaden selbst tragen, und können deshalb keinen Ersatz vom Dienstherrn verlangen.

Wir haben schon oben erinnert, daß das Recht, Frohndienste von den Unterthanen zu verlangen, auch durch die Verjährung erlangt werden könne. Wenn nemlich die Bauern 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage lang die Dienste unweigerlich geleistet haben, so erlangt hierdurch die Herrschaft ein Recht, auch fernerhin die Dienste zu verlangen, dafern nicht die Bauern von ihrer Seite entweder durch Verweigerung der geforderten Dienste, oder mittelst eingelegter gerichtlicher Protestation die Verjährung unterbrochen haben.

Auf gleiche Weise kann aber auch der Dienstherr sein Recht zu den Frohndiensten mittelst der Verjährung wiederum verlieren; doch ist hierzu der bloße Nichtgebrauch der Dienste keinesweges hinreichend, sondern es wird erfordert, daß der Dienstherr wenigstens zu dreien Malen deren Dienste gebraucht, und dieselben ungehindert zu fordern Gelegenheit gehabt, dieselben nicht gefordert, sondern durch andere Personen verrichten lassen; auf solchen Fall sind die Bauern, wenn von dem ersten Male an, da die Dienste nicht gefordert worden, 31 Jahr, 6 Wochen,

3 Ta-

3 Tage verflossen sind, auch der Dienstherr sich sein Befugniß nicht durch eine gerichtliche Protestation ausdrücklich vorbehalten hat, von der Leistung der nicht geforderten Dienste befreit. Hätte aber der Dienstherr keine Gelegenheit gehabt, die Dienste zu fordern, so können sich hernachmals die Bauern, wenn sie gleich binnen 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen dieselben nicht geleistet haben, keinesweges mit der Verjährung dagegen schützen.

Zum öftern pflegt auch anstatt der Dienste ein gewisses Dienstgeld entrichtet zu werden, doch können in der Regel weder die Bauern zu dessen Entrichtung, noch auch der Dienstherr, sich solches statt der Dienste aufdringen zu lassen, genöthigt werden, dafern nicht der eine oder andere Theil dieses Recht durch Verträge oder Verjährung erlangt hat. Konnte auch gleich der Dienstherr von den Diensten der Bauern keinen Gebrauch machen, so ist er doch deshalb noch nicht berechtigt, an deren Stelle die Bauern zu Entrichtung eines Dienstgeldes zu nöthigen. Sind deshalb Verträge vorhanden, so ist es entweder der Willkühr der Herrschaft, ob sie Dienste, oder an deren Stelle das Dienstgeld verlangen wolle, überlassen worden, oder nicht. Im erstern Falle sind die Unterthanen der Herrschaft das Dienstgeld zu entrichten verbunden, wenn diese gleich keine Dienste

ver-

verlangt hat. Letztern Falls hingegen ist es der Willkühr der Bauern überlassen, ob sie, wenn Dienste verlangt werden, dieselben selbst verrichten, oder das dafür gesetzte Dienstgeld bezahlen wollen. Uebrigens muß dieses Dienstgeld allemal nach dem Werthe, welchen die Münze zur Zeit des Vergleichs gehabt, entrichtet werden. Mittelst der Verjährung wird das Recht, statt der Dienste ein gewisses Dienstgeld zu fordern, oder zu entrichten, alsdann erst erlangt, wenn die Bauern über 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage ein gewisses gleichförmiges Dienstgeld ohne Verminderung und Vermehrung entrichtet, und sich der Dienste, wenn sie gleich verlangt worden, verweigert haben. Auf diesen Fall sind die Bauern auch zur fernern Entrichtung des Dienstgelds verbunden, und können hernachmals weder sie wider Willen der Herrschaft, noch diese wider Willen der Bauern die Verwandlung des Dienstgelds in die Dienstleistung verlangen. Hieraus ergiebt sich nun von selbst,

1) daß, wenn die Bauern binnen 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen kein gleichförmiges Dienstgeld gegeben, sondern dasselbe bald vermehret, bald vermindert haben, keine Verjährung statt finden, mithin weder die Herrschaft, noch die Bauern anstatt der Dienste Dienstgeld anzunehmen, noch zu ent-

entrichten wider ihren Willen genöthiget werden können.

2) daß die Bauern, wenn sie binnen 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen neben dem Dienstgelde auch die verlangten Dienste geleistet und sie dieselben nie verweigert haben, nach Ablauf der gedachten Zeit beides zu leisten schuldig sind. Wird über die Leistung der Frohnen gestritten, so ist Kläger an keine gewisse Anzahl Klagepunkte gebunden, und es besteht bei entstandenen Irrungen die Sache entweder auf bloßem Widerspruche, oder es sind die Unterthanen sofort mit Gefängniß belegt worden. Im erstern Falle wird auf der Unterthanen Beschwerung ein Warnungsbefehl (Monitorium) ertheilet, im angesetzten Termine beide Theile mit ihrer Nothdurft gehört, und wer den Besitz der Frohndienste oder die Befreiung davon darthut, dabei gelassen; in Mangel schriftlicher Nachrichten hingegen auf abgehörter Zeugen Aussage in dem minder förmlichsten Besitzstandsprozesse Bescheid ertheilt, und der andere Theil zum ordentlichen Prozeß verwiesen. Im letztern Falle wird auf Ansuchen und glaubliche Beibringung auf ein Verbot erkannt, in dem anberaumten Termine die Sache kürzlich entschieden, auf der Beklagten Au-

 ßen-

ßenbleiben aber die Loslassung ohne Bedingung angeordnet. Doch werden, wenn gewisser Frohnen halber sich Mißverstand ereignet, die übrigen unweigerlichen ferner, auch wenn zur Zeit der Saat, Heu und Getraideerndte Irrungen entstehen, die Dienste mit Vorbehalt der Gerechtsame für dieses Mal, und zwar, wenn die Unterthanen solche nicht schuldig gewesen, gegen Abtrag geleistet. An Feiertagen dürfen Unterthanen mit Frohndiensten nicht belegt, auch damit zur Ungebühr nicht beschwert werden. Sonst aber sollen Unterthanen zu den Frohnen bei Sonnen Aufgang erscheinen, und eher nicht als bis zu Sonnen Untergang davon abgehen; auch ihre Frohnen mit Fleiß verrichten. Beamte sollen über Frohn- Land- und Jagdfuhren richtige Register mit derer genauen Bestimmung halten.

(Ende.)

Erster Anhang.

Von der Unterthanen Kinder Zwangsdiensten.

Hiervon verordnet die N. Erl. G. O. vom 16. November 1769 folgendes:

1) Soll sich in Ansehung der Zwangsdienste nach Erbregistern, Verträgen und zurechtbeständigen Gewohnheiten gerichtet werden.

2) Soll bei entstandenen Irrungen kein Prozeß verhangen, sondern die vorschwebenden Irrungen mit Verweisung auf Erbregister, Verträge und Gewohnheiten sofort entschieden werden.

3) Soll kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der oder die sich entweder bei

Je-

Jemanden ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tagelohn zu arbeiten Lust hat, dieses zu thun eher befugt seyn, bis er oder sie zuvor dem Gerichts- oder Erblehnherrn des Orts, wo sie gebohren oder erzogen worden, die Dienste angeboten.

4) Hat die Herrschaft ihre Dienste nöthig, so sind der Sohn oder die Tochter schuldig, ihm zwei Jahr um das in der Gesindeordnung gesetzte Lohn vor einem Fremden zu dienen, oder auch um den jeden Orts gewöhnlichen Scheffel zu dreschen, oder alle andere Tagarbeit um das obbestimmte Lohn vor einem Fremden zu verrichten. Welches auch bei denjenigen statt findet, die sich bei ihren Geschwistern oder andern Anverwandten aufhalten, und diesen gegen erhaltende Kost, Kleidung, oder andere Entschädigung entweder dienen, oder in der Wirthschaft arbeiten.

5) Damit aber auch diejenigen, die dienen wollen, und sich deshalb bei ihrer Herrschaft geziemend melden, desto besser wissen mögen, woran sie sind, sowohl die Dienstherren, die Gesinde brauchen, der Miethe halber sich gebührend darnach achten können; So ist geordnet, daß jeder Knecht oder Magd schuldig seyn soll, sich jedesmal drei Monate vorher, ehe die an je-

jedem Orte gewöhnliche Dienstveränderung einfällt, bei der Gerichtsherrschaft zu melden, diese aber dagegen schuldig und gehalten seyn soll, jenen innerhalb der geordneten vierzehen Tage, von dem geschehenen Angeboth anzurechnen, gewisse Erklärung zu thun, und da sie den Knecht oder die Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihm oder ihr das Miethgeld, das in einem, zwei, drei oder vier Groschen bestehen darf, darauf zu geben. Dahingegen, wenn solches nicht geschehen, dem Knechte oder der Magd frei stehet, sich sodann an andere beliebige Ort- oder Herrschaften zu vermiethen, wobei sowohl dem Gesinde als der Dienstherrschaft, jedem bei 5 thlr. Geld oder rücksichtlich vierzehentägiger Gefängnißstrafe erstlich untersagt worden, daß von denen gesetzten drei Monaten ersteres anderwärts sich nicht vermiethen und dadurch seinen Dienstherrn zu hintergehen suchen, letztere aber kein Gesinde miethen, auch die von solcher Zeit unternommene Miethe und Vermiethung ungültig seyn soll.

6) Begäbe sich, daß es entweder vor der Zeit, ehe eines Unterthanen Sohn oder Tochter den Dienst, wozu er oder sie bereits gemiethet worden, anträte, oder während des

schon

schon angetretenen Dienstes seinen Aeltern etwas zustieße, deßwegen sie erweislicher Maßen ihres Sohnes oder Tochter zu Fortstellung ihres Hauswesens selbst benöthiget wären, oder es fiele dem Sohne oder der Tochter eine Gelegenheit zur Verehelichung vor, so sollen sie in beiden Fällen an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschaft schuldig seyn, den Knecht oder die Magd, auf den ersten Fall, zur Unterstützung der Aeltern, ihrer Unterthanen, auf den andern aber zu Beförderung des Dienstboten verschafften Glücks und Wohlfarth zu entlassen und loszugeben. Jedoch liegt

7) den Aeltern nebst ihren Kindern in beiderlei Fällen zuförderst ob, den Herrschaften einen andern Dienstboten an des Abgehenden Stelle zu verschaffen. Und wenn sich irgend äußern sollte, daß Verstellung oder Betrug dabei vorgegangen, sollen sowohl die Aeltern, wenn sie daran mit Theil haben, als auch die Kinder, mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe beleget, hierüber auch die letztern noch zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienstjahrs, darinn die vorgewendete Veränderung vorfällt, da nöthig durch Zwangsmittel angehalten werden.

8) So oft die Frage vorkommt, ob ein Unter-

terthan seiner Kinder, die der Herrschaft dienen sollen, in seinem Hauswesen unumgänglich selbst benöthigt sey? soll durchaus kein Prozeß verstattet, sondern vielmehr zuförderst von jedes Orts Gerichten, nach eingezogener Erkundigung, darüber erkannt, über die befundenen Umstände von den Gerichtspersonen ein ausführliches Attestat, so wie sie es bedürfenden Falles eidlich zu bestärken sich getrauen, ertheilet und zu den Akten gebracht, solche darauf zu der Landes- und rücksichtlich Stiftsregierungen mit unterthänigstem Berichte eingesendet, und von daher die Entscheidung nach Befinden entweder so fort, oder nach vorgängiger eidlichen Bestärkung besagten Attestats, oder auch, dafern sich dabei Bedenklichkeiten ereignen sollten, noch vorher durch den Beamten, oder von benachbarten Gerichten darüber eingezogener näherer Erkundigung, erwartet werden. Wenn der Gerichtsherr das Attestat seiner eigenen Gerichten für partheiisch hält, so bleibt ihm unbenommen noch ein anderweites Gutachten benachbarter Gerichte vor Versendung der Akten beizubringen. Dahingegen kein Gerichtsherr mehreres Gesinde, als er zu seiner Haushaltung nöthig hat, von seiner Unterthanen Kindern zu miethen, und an-

zunehmen, noch von einigen derselben eine sogenannte Zubuße zu erheben, und sich dadurch ungebührlichen Vortheil zu machen, bei nachdrücklicher Ahndung unternehmen, solches auch weder seinen Verwaltern, noch Pachtern gestatten soll.

9) Wird bei Zwangdiensten auch der Gerichtsstand des Wohnorts, wo zu der Zeit, da der Dienst und die Arbeit erfordert wird, des Dienstboten Aeltern sich aufhalten, keinesweges aber auf den Gerichtsstand der Geburt gesehen.

10) Eines Unterthanen Sohn oder Tochter, dessen Aeltern unter des Gerichtsherrn Gerichte wohnen, ist auch sodann gehalten, dem Gerichtsherrn zu dienen, wenn er schon an einen andern Ort sich zum Dienste oder Arbeit oder auch in Pacht eines Hauses oder Gutes sich begeben hätte.

11) Der Dienstzwang und Lohnarbeit wird weder dem Lehn- noch Obergerichts- sondern jederzeit dem Erbgerichtsherrn geleistet.

12) Das Auslesen des Reservegesindes ist nicht gesetzmäsig, sondern gründet sich auf Verträge oder das Herkommen.

(Ende.)

Zwei-

Zweiter Anhang.

Von

Von der Gerade und dem Heergeräthe.

Gerade ist der Inbegriff gewisser durch Gesetze und Herkommen bestimmter beweglicher Sachen, welche in dem Falle, wenn sie sich in dem Eigenthume und Gewahrsame einer Weibsperson befinden, nach ihrem Tode lediglich auf Weibspersonen vererbt werden. Vorzüglich werden diejenigen Sachen, die zur Bekleidung und dem Schmucke einer Weibsperson gehörig, außerdem auch noch anderer Hausrath dazu gerechnet. Da nun eine und dieselbe Sache an einem Orte zur Gerade, am andern hingegen zum Erbe gerechnet wird; so hat man zuförderst in jedem vorkommenden Falle auf die Statuten des Orts, von welchem die Frage ist, in deren

Ermangelung aber (so fern nicht, daß an dem Orte gar keine Gerade üblich sey, erwiesen wird) auf den gemeinen Sächsischen Gerichtsbrauch Rücksicht zu nehmen.

Soll aber eine Sache für ein Geradestück gelten, so wird allemal erfordert,

1) daß sie beweglich sey; folglich gehören unbewegliche, wie auch diejenigen beweglichen Sachen, welche im rechtlichen Verstande für unbeweglich geachtet worden, nicht hieher.

2) Daß eine Frauensperson die Sache zu ihrem Gebrauche eigenthümlich besessen, und im Beschlusse gehabt habe. Hieraus folgt,

a) daß Mannspersonen keine Gerade hinterlassen. Finden sich daher im Nachlasse einer Mannsperson dergleichen Sachen, welche sonst zur Gerade gehören, oder der Mann hat seinem Weibe die Gerade abgekauft und stirbt, so gehören sie ins Erbe, dafern nicht letztern Falls ein anderes bedungen worden.

b) Daß diejenigen Sachen, welche nicht zum eignen Gebrauche der Weibsperson gedient haben,

ben, sondern zum Handel, Verschenken, oder einem andern Behufe bestimmt gewesen, keinesweges für Gerade zu achten.

c) Daß, wenn die Frau dergleichen zur Gerade gehörige Stücke nicht eigenthümlich besessen, sondern ihr nur vom Manne zum Gebrauche geliehen worden, solche zum Erbe gehören.

d) Daß in dem Falle, da die Frau diese Sachen nicht in ihrem Beschlusse und Gewahrsam gehabt, solche anderergestalt nicht für Gerade zu achten, als wenn die Frau ihr Eigenthumsrecht an denselben erweißt. Endlich

3) muß das Geradestück auch eine Sache seyn, welcher nach den Statuten des Orts, von welchem die Frage ist, die Beschaffenheit eines Geradestücks entweder ausdrücklich beigelegt, oder, dafern sie solche nach gemeinen Sächsischen Rechten hat, nicht benommen worden. Man theilt die Gerade

1) in die Wittwen- und Niftelgerade ein. An sich ist die Gerade zwar immer nerlei. Wenn aber nach des Mannes Tode die Wittwe die zur Gerade gehörigen Sachen vo dessen Verlassenschaft absondert und als ihr Einthum,

wel-

welches sie schon bei Lebzeiten des Mannes daran hatte, hinwegnimmt, so nennt man solches die Wittwengerade; dahingegen, wenn nach dem Tode einer Weibsperson, deren nächste weibliche Verwandte oder Niftel die Gerade erbt, solches die Niftelgerade genannt wird. Da nicht nur die Niftel in dem Falle, da sie die Gerade von dem Wittwer ihrer Erblasserin fordert, demselben gewisse Stücke überlassen muß, sondern auch zum öftern, wenn kein Wittwer vorhanden, vermöge besonderer Statuten den Söhnen oder andern männlichen Verwandten einige Geradestücken abzugeben verbunden ist; hingegen die Wittwe alle zur Gerade gehörige Sachen nach des Mannes Tode hinwegnimmt, so wird auch die Wittwengerade in dieser Rücksicht die volle Gerade genannt. Es giebt aber auch Statuten, nach welchen selbst die Wittwengerade keine volle Gerade ist. Man theilt ferner

1) die Gerade in die adliche und bürgerliche. Zur adlichen Gerade, welche blos die Wittwe eines Adlichen aus dessen Verlassenschaft erhält, rechnet man die Schaafe, Gänse und Enten weiblichen Geschlechts, und die Kutsche. Da jedoch die adliche Wittwe an diesen Stücken nicht schon bei Lebzeiten des Mannes ein Eigenthumsrecht hatte, wie es doch, wenn

es

es Gerade seyn soll, erforderlich ist, sondern solche erst aus des Mannes Verlassenschaft erhält, Mannspersonen aber keine Gerade hinterlassen, so sieht man leicht ein, daß diese ganze Eintheilung auf einem bloßen Irrthume beruhe. Mit besserm Rechte werden daher die gedachten Stücke zur Morgengabe gerechnet. Was hingegen die eigentliche Gerade betrift, so ist die adliche Wittwe eben so, wie die bürgerliche, solche nach ihres Mannes Tode als ihr Eigenthum hinwegzunehmen befugt, und gleichergestalt muß auch die adliche Niftel, wenn sie die Gerade erbt, dem Wittwer gewisse Stücke überlassen. Es findet daher, in Rücksicht der Gerade, zwischen Personen adlichen und bürgerlichen Stands gar kein Unterschied statt. Anlangend die Erbfolge in die Gerade, so können, wie schon gedacht worden, sie nur Weibspersonen erben; und zwar steht nur denjenigen Weibspersonen ein Erbrecht auf die Gerade zu, welche mit der Verstorbenen entweder unmittelbar im ersten Grade (wie die Töchter und die Mutter) oder in entferntern Graden, blos durch Weibspersonen und ohne Darzwischenkunft einer Mannsperson verwandt sind, (Nifteln, Spillmagen) folglich sind z. B. des Vaters Mutter oder Schwester, der Mutter Bruders Tochter, des Sohnes Tochter, der Schwester Sohnes Tochter, des Erbrechts an die Gerade nicht fähig, dafern ihnen nicht et-

wan ein besonderes Statut zu Statten kommt. Was die Ordnung betrift, nach welcher die weiblichen Verwandten die Gerade erben, so ist zuförderst dahin zu sehen, ob an dem Orte, wo die Erblasserin ihre wesentliche Wohnung gehabt hat, hierüber besondere Statuten vorhanden sind. Ist solches der Fall, so sind dieselben in der Regel nur für diejenigen Personen vortheilhaft und verbindlich, welche der Gerichtsbarkeit der Stadtobrigkeit unterworfen sind, dafern nicht etwan, vermöge besonderer Verträge und Gewohnheiten, auch andere der Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfene Personen an den Statuten Theil nehmen. Sind hingen dergleichen Statuten nicht vorhanden, oder doch für gewisse Personen, wegen ihrer persönlichen Verhältnisse, von keiner Verbindlichkeit, so tritt die gemeine natürliche Erbfolge (Intestaterbfolgeordnung) ein, mithin erben

I) die weiblichen Nachkommen. Sind blos Töchter vorhanden, so wird zu gleichen Theilen nach Personen Anzahl geerbt, und, wenn sie mit Tochtertöchtern zusammen kommen, so nehmen diese zusammen den Theil ihrer verstorbenen Mutter. Auch uneheliche Töchter werden hierbei nicht ausgeschlossen, sondern mit den ehelichen zugleich zur Erbfolge gelassen.

II) Sind keine weiblichen Nachkommen vorhanden, so gelangen die weiblichen Erben in aufsteigender Linie, und zwar zuförderst die Mutter und, wenn diese vorher schon gestorben, die Großmutter mütterlicher Seits zur Geradefolge.

III) Wenn keine Erben in aufsteigender Linie mehr vorhanden sind, so erben die Seitenverwandten dergestalt, daß

1) die nächste Niftel die entferntern ausschließt, mithin in der Seitenlinie kein Vorstellungsrecht statt findet, hingegen

2) erben die Halbschwestern der Verstorbenen, mit welcher sie eine gemeinschaftliche Mutter haben, mit den vollbürtigen Schwestern zugleich die Gerade.

3) Mehrere in gleichem Grade stehende Nifteln erben zu gleichen Theilen die Gerade;

4) jedoch werden auch der Erblasserin Mutter Schwester, von den Halbschwestern oder der vollbürtigen Schwester Töchtern ausgeschlossen.

IV) Sind gar keine Geradefähige Erben vor-

handen, so fällt sie an des Orts Obrigkeit, welche die Obergerichte hat. Der Grundsatz, daß nur Weibspersonen Gerade erben können, leidet aber eine Ausnahme, nicht nur

1) zu Folge mehrerer Statuten, nach welchen sowohl der Ehemann, als auch, nach Verschiedenheit der Fälle, die Söhne oder Brüder, entweder die ganze Gerade oder einen Theil derselben erhalten, sondern auch

2) nach gemeinen sächsischen Rechten in Ansehung der Geistlichen. Denn obwohl diese selbst keine Gerade hinterlassen, so erben sie doch mit ihren Schwestern zugleich die Gerade der Mutter. Es wird aber hierbei vorausgesetzt, daß der Geistliche bei seiner Mutter Ableben bereits ordinirt und wirklich im Amte sey. Immittelst genießen doch auch Küster, Schulmeister und Organisten, ob sie gleich nicht ordinirt sind, in Absicht auf die Gerade, gleiches Recht mit den Geistlichen. Hingegen sind Domherrn und Canonici keinesweges für geradefähig zu achten.

Hierbei ist zu bemerken,

1) daß dieses Recht der Geistlichen lediglich in

Ansehung der mütterlichen Gerade statt finde, keinesweges aber auch auf die Gerade seiner Großmutter, oder Schwester, oder Tochter zu erstrecken sey.

2) Daß der Geistliche, wenn er seiner Mutter Tod überlebt, den ihm zukommenden Erbtheil an ihrer Gerade auch unwissend auf seine Kinder überträgt; dahingegen, wenn er noch vor der Mutter stirbt, seine Kinder, sowohl Söhne als Töchter, von der großmütterlichen Gerade nichts erlangen können.

3) Daß ein Geistlicher, da er in Ansehung der Erbfolge in die mütterliche Gerade den Töchtern gleich gestellt wird, in dem Falle, wenn derselbe gar keine Schwestern, sondern nur Brüder hat, diese von der Geradefolge ausschließe, selbst an denjenigen Orten, wo, vermöge der Statuten in Ermangelung der Töchter, die Söhne die Gerade erben. Gleichergestalt würde der Geistliche auch seinen Vater von der Geradefolge ausschließen, wenn, vermöge der Statuten eines Orts, der Vater in Ermangelung der Töchter die gesammte Gerade erhält. Die Töchter oder Nifteln, welche zugleich Erbinnen der Verstorbenen worden, sind in der

Regel nicht verbunden, die Gerade, da sie solche, vermöge eines eigenen Rechtes, als etwas von der Erbschaft ganz verschiedenes und abgesondertes erhalten, sich von den Miterben in ihren Erbtheil einrechnen zu lassen; folglich würden die Söhne, wenn gleich nach Abzug der Gerade die mütterliche Erbschaft noch so geringfügig und unbedeutend wäre, doch keinesweges die Gerade einzurechnen, oder einen Pflichttheil aus der Gerade zu verlangen befugt seyn. Doch nehmen mehrere Rechtslehrer an, daß in dem Falle, da die mütterliche Erbschaft blos in Geradestücken besteht, und gar keine andern Erbgüter vorhanden sind, die Söhne auch von der Gerade den Pflichttheil verlangen könnten; welche Meinung denn auch, ob sie schon mit der rechtlichen Natur der Geradefolge nicht übereinstimmt, doch der Billigkeit gemäs ist. Immittelst leidet solches doch auch alsdenn eine Ausnahme, wenn der überlebende Ehemann, als Mobiliarerbe seines Weibes, den Kindern bei Ermangelung oder Unzulänglichkeit anderer Güter, den Pflichttheil zu entrichten oder zu ergänzen schuldig ist; denn in diesem Falle steht es ihm frei, den Töchtern, wie auch den Geistlichen, die mit den Töchtern zugleich die Gerade erben,

die-

dieselbe in den Pflichttheil einzurechnen. Doch geschieht die Berechnung des Pflichttheils selbst blos aus dem Erbe nach Abzug der Gerade. In den herausgekommenen Betrag des Pflichttheils aber wird hernach die Gerade dergestalt eingerechnet, daß, wenn dieselbe weniger, als der Pflichttheil beträgt, der Vater das noch Ermangelnde aus dem Mobiliarnachlasse der Frau erfüllen muß. Dahingegen, wenn sie eben so viel, oder noch mehr als der Pflichttheil beträgt, die Tochter außer der Gerade weiter nichts verlangen kann, sondern solche an Statt des Pflichttheils behält. Anders verhält sichs in Absicht auf die Berechnung des Pflichttheils, wenn zu Folge der Statuten eines Orts der Ehemann die Gerade oder einen Theil derselben erhält; denn weil in diesem Falle die Gerade ihre Eigenschaft als Gerade verliert, so muß er dieselbe mit dem übrigen Mobiliarnachlasse zusammen rechnen, und hiervon den Kindern den Pflichttheil entrichten. Doch kann er solchen Falls auch, wenn Töchter vorhanden sind, und mit ihm vermöge Statuts zugleich die Gerade erben, ihnen ihren Antheil an der Gerade ebenfalls in den Pflichttheil einrechnen.

Das

Das Recht, die Gerade in den Pflichttheil einzurechnen, steht jedoch dem Vater nur ausschließend zu, mithin, wenn derselbe noch vor beschehener Theilung der mütterlichen Erbschaft stirbt, so können sich an dessen Stelle die Söhne dieses Rechts nicht anmaßen. Streitig aber ist es, ob auch dem Stiefvater und, wenn bei entstandenem Conkurs zu des Vaters Vermögen die Töchter den Pflichttheil der mütterlichen Verlassenschaft aus dem Conkurse fordern, den Gläubigern dieses Recht zustehe; das Appellationsgericht erkennt auf das Gegentheil.

Da die Wittwe nach des Mannes Tode die Gerade als ihr Eigenthum zurücknimmt: so ergiebt sich von selbst,

1) daß sie davon des Mannes Schulden zu bezahlen, oder den Kindern den Pflichttheil abzugeben oder zu ergänzen, keinesweges genöthiget werden könne; daß sie aber auch

2) aus eben diesem Grunde die von ihr selbst, von dem Manne mit ihrer Bewilligung und Zuziehung ihres Geschlechtsvormundes verpfändeten Geradestücken selbst einzulösen verbunden sey; dahingegen wenn der Mann ohne des Weibes Einwilligung oder doch ohne

ohne Mitwirkung ihres Geschlechtsvormundes dergleichen Sachen verpfändet hat, des erstern Erben solche einzulösen verbunden sind; auch steht der Wittwe frei, sie vom Pfandinhaber zu fordern, welchen Falls letzterer seine Entschädigung von des Mannes Erben zu suchen hat. —

Die Wittwe darf nicht eher, als bis auf den dreißigsten nach des Mannes Tode, sich der Geradestücken anmaßen, auch ist sie den Erben auf ihr Verlangen ein Inventarium oder Specification derselben, wie sie beides eidlich bestärken kann, vorzulegen schuldig. Wenn zu des Mannes Vermögen ein Conkurs entsteht, so sind alle diejenigen Schenkungen, welche derselbe seinem Weibe während der Ehe gemacht hat, wenn er gleich zur Zeit des gegebenen Geschenkes noch zu zahlen fähig gewesen, für null und nichtig zu achten, und die geschenkten Sachen, es mögen nun dieselben in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, oder in kostbaren Geradestücken bestehen, (denn die in nöthiger Kleidung, Betten, Wäsche und dergleichen bestehenden Geschenke sind hiervon ausgenommen,) oder dieselben von der Frau wiederum verkauft und von dem gelößten Gelde andre Sachen dafür geschaft worden seyn, ohne Unterschied, ob die

Frau den Conkurs mit veranlasset hat oder nicht, zur Conkursmasse gezogen werden.

Eine von der Frau dem Manne beschehene Geradeschenkung gilt nichts, auch wenn sie nicht durch der Frauen Absterben bekräftiget wird; es sey denn solche eine gegenseitige (remuneratoria). —

Einem Fremden kann die Frau aber die Gerade gerichtlich und außergerichtlich schenken. Die gerichtliche gilt, wenn gleich die geschenkten Stücke nicht gegenwärtig sind, und es ist einerlei, ob die Frau mit einem kriegischen Vormunde dazu vor Gerichte erscheinet, oder von Gerichtswegen etliche Personen erbeten und abgeschickt werden. Außer Gerichts kann in diesem Falle die Schenkung der Gerade geschehen: wenn

1) die Stücken nicht über 500 Ungrische Gülden austragen, (500 Dukaten, 1500 Thaler.)

2) die Weibsperson einen curatorem dazu nimmt,

3) die Schlüssel der Kästen und Truhen, in den die Geradestücken verwahrt werden, dem,

dem, dem die Gerade geschenkt worden, mit den geschenkten Stücken übergeben werden. Doch kann die Schenkerin sich den Niesbrauch auf Lebenszeit vorbehalten, und sich die Stücken oder Schlüssel wieder zustellen lassen.

Die Gerade kann auch verkauft werden. Es werden die Geradekäufe ohne Benennung der Geradestücke überhaupt, oder über gewisse Geradestücke ins Besondere errichtet.

1) Wenn die Geradekäufe überhaupt errichtet werden, so kann der Verkäufer weiter nichts fordern, als was nach der Verkäuferin Tode noch vorhanden ist.

2) Er kann keine Sicherheitsleistung von ihr verlangen.

3) Die Verkäuferin kann noch über einige Stücke unter den Lebendigen befehlen.

4) Und der Verkäuferin Erben sind die einzelnen versetzten Geradestücke nicht einzulösen schuldig. Dieses findet hingegen, wenn Geradekäufe über gewisse einzelne Geradestücke mit Vorbehalt des Nieß-

brauchs geschlossen worden, nicht statt. Auf Aufhebung der Geradekäufe kann wegen Verletzung über die Hälfte nicht geklagt werden.

1) Die Niftel ist die Schulden der Verstorbenen, in so weit die übrige Erbschaft hierzu nicht hinreicht, mit von der Gerade zu bezahlen verbunden.

2) Die von der Erblasserin oder mit ihrer und ihres Vormundes Bewilligung von deren Ehemann verpfändeten Geradestücke muß die Niftel einlösen; sind jedoch solche zu des Ehemannes und der Familie Besten verpfändet worden, so muß solches aus dem Erbe bezahlt werden. Hat der Ehemann seiner Ehefrauen Geradestücke ohne ihr Wissen versetzt, so muß er und seine Erben solche einlösen, und solche der nächsten Niftel ausantworten.

3) Gleichergestalt ist auch die Niftel das von der Erblasserin für erkaufte Geradestücke noch schuldige Kaufgeld zu bezahlen verbunden; dahingegen wenn der Ehemann Geradestücke gekauft und seiner Frau geschenkt hat, nach deren Tode keinesweges

die

die Niftel, sondern der Mann und dessen Erben die noch schuldige Kaufsumme bezahlen müssen.

Wenn die Tochter oder Niftel, welcher nach Sächsischen Rechten, oder nach den Statuten des Wohnorts der Verstorbenen auf die Gerade ein Erbrecht zustehet, an einem andern in oder außerhalb Sachsens gelegenen Orte wohnet, wo

1) entweder gar keine Gerade üblich ist, oder wo

2) zwar Gerade eingeführt, jedoch dieselbe nicht an andere Orte verabfolgt wird, oder

3) wenn sie verabfolgt wird, doch weniger Stücke, als an dem Wohnorte der Verstorbenen dazu gerechnet werden; so findet das Wiedervergeltungs-(Retorsions-)recht statt, vermöge dessen sie auf die Gerade nur in so weit ein Erbrecht hat, als man nach den Gesetzen ihres Wohnorts solches den Auswärtigen, oder doch den in dem Wohnort der Verstorbenen befindlichen Erben einräumt. Folglich würde in dem ersten Fall die auswärtige Niftel, dafern sie

auch

auch zugleich Erbin der Verstorbenen wäre, keine Gerade erhalten. In dem andern Falle würde sie ohne Unterschied selbst dann, wenn sie auch der Verstorbenen Erbin wäre, keine Gerade erhalten. In dem letzteren Falle würde sie nur eben so viel von der Gerade bekommen, als an ihrem Wohnungsorte den auswärtigen Erben verabfolgt wird. Hingegen wird das Wiedervergeltungsrecht nicht statt finden, wenn die auswärtige Niftel zugleich auch Erbin der Verstorbenen ist, und an einem Orte sich aufhält, wo gar keine Gerade üblich ist, mithin diejenigen Sachen, die in Chursachsen, oder an der Verstorstorbenen Wohnungsorte dazu gehören, dort als Erbstücke betrachtet werden.

Ist solchen Falls die auswärtige Niftel

1) alleinige Erbin, so erhält sie auch die ganze Gerade als Erbe, mit der übrigen Erbschaft zugleich.

2) Sind nebst der auswärtigen Niftel mehrere in Chursachsen wohnhafte Miterbinnen vorhanden, so wird die Gerade ebenfalls zur Erbschaft gerechnet, und unter die

sämmt-

sämmtlichen Erbinnen, wie gewöhnlich vertheilt, wenn hingegen

3) unter den in Sächsischen Landen wohnenden Miterben der auswärtigen Niftel auch Mannspersonen sind; so wird die Gerade zwar auch mit zur Erbschaft gerechnet, und in so viel Theile, als Erben sind, vertheilt; allein der auf die einheimische Mannsperson kommende Gerade Antheil fällt auf die einheimische Erbin zurück, und die auswärtige Niftel kann nichts davon verlangen. Wäre jedoch die Mannsperson ebenfalls ausländisch, so würde sie auch ihren Antheil als Fahrnis behalten.

Wenn also, um die Sache durch ein Beispiel deutlich zu machen, die Verstorbene einen Sohn und zwei Töchter hinterließe, davon eine in Böhmen, wo keine Gerade üblich, wohnhaft wäre, so würde die auswärtige Tochter, wenn die Gerade 3000 Thaler am Werthe betrüge, außer ihrem dritten Theile der Erbschaft auch den dritten Theil der Gerade als Erbe, mithin 1000 Thaler davon erhalten; die innländische Tochter hingegen würde nebst ihrem Drittheile auch den auf den Sohn kommenden dritten Theil der Gerade, folglich 2000 Thaler bekommen. Da also die ausländische Tochter an dem

auf

auf den Sohn kommenden Drittheil der Gerade keine Ansprüche machen kann, sondern dieser der inländischen Tochter allein zufällt: so findet in so weit auch in diesem Falle das Wiedervergeltungsrecht statt. In allen Fällen aber, in welchen das Wiedervergeltungsrecht statt findet, darf dasselbe nicht eigenmächtiger Weise von den Erben, sondern nur unter obrigkeitlicher Aufsicht ausgeübt werden. Die solchergestalt zurückbehaltenen Geradestücke aber fallen an die mit der auswärtigen Niftel in gleichem Grade stehenden, und in deren Ermangelung nach den schon angegebenen Regeln an entferntere Nifteln, ohne Unterschied, sie mögen sich an dem Wohnungsorte der Verstorbenen, oder an andern Orten aufhalten. Wenn aber gar keine geradefähigen Erben vorhanden sind, oder sämmtliche an solchen Orten wohnen, von welchen keine Gerade verabfolgt wird, so fällt dieselbe als ein erbloses Gut der Obrigkeit anheim.

Einer Weibsperson steht es keineswegs frei, über ihre Gerade, oder einen Theil derselben zum Nachtheil der nächsten Niftel auf den Todesfall zu verfügen, sondern es würde eine solche letztwillige Verordnung ungültig seyn, ausgenommen,

1) wenn die Niftel mit Beistimmung ihres Geschlechtsvormunds in eine solche Verordnung eingewilligt hat. Doch muß sie solchen Falls auch die Erblasserin überleben, weil im entgegengesetzten Falle die Gerade an die nächstfolgende Niftel fällt, mithin die zu deren Nachtheile getroffene letztwillige Verfügung über die Gerade ungültig seyn würde.

2) Wenn sie zugleich Erbin der Verstorbenen ist, und die Erbschaft antritt, welchen Falls sie die Gerade als ein Vermächtniß einer fremden Sache auszuantworten hat. Dafern aber eine Weibsperson gar keine geradefähigen Erben hat, mithin voraus zu sehen ist, daß die Gerade der Obrigkeit anheim fallen werde, so ist eine letztwillige Verordnung darüber, ob sie schon zum Nachtheil der Obrigkeit gereicht, dennoch gültig.

Das Recht der Niftel auf die Gerade erlischt wiederum, wenn sie solche binnen einem Jahre, 6 Wochen, 3 Tagen vom 30sten nach der Erblasserin Tode angerechnet zu fordern unterlassen hat. Doch ist auch hier von Seiten der Verjährenden der zur Verjährung erforderliche rechtmäsige Tittel nöthig; mithin würde

die Niftel, wenn sie erweisen kann, daß sie während des Jahrs dem Besitzer der Gerade dieselbe abgefordert, auch dieser sich hierzu für schuldig bekannt, und solche auszuliefern versprochen, ihres Rechts durch den bloßen Ablauf des Jahres nicht verlustig werden. Außerdem würde nach Ablauf dieser Zeit kein Klagerecht statt finden, außer wenn eine Tochter binnen der gedachten Zeit gegen ihren Vater darauf zu klagen unterlassen hat; welchen Falls die Verjährung erst von Zeit der erlangten Wissenschaft zu laufen anfängt.

Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß in der Oberlausitz

1) der Frauen allerlei Kleider,

2) alle Schleier, die sie getragen und gebraucht hat,

3) ein silberner Gürtel, der über 2 Mark Silbers nicht hat,

4) das beste perlene Bändchen,

5) ein Schrein oder Kasten und eine Lade,

6) ein Spanbette, bereitet mit 2 Leilachen, ein Küssen, und ein Hauptpfühl,

7) ein Tischtuch und 2 Handtücher,

8) die beste Kelte oder Decklach,

9) die besten 2 Sechs-Wochen Leilach nach der Landesordnung von 1557 zur Gerade gehören sollen. Wäre aber nicht mehr, denn ein Kasten oder Schrein, ein Bette, zwei Leilache, ein Küssen, ein Pfühl vorhanden, das soll man nicht geben weder zur Gerade noch zum Heergeräthe, sondern es soll zum Erbe und in die Theilung kommen.

(Ende.)

Von dem Heergeräthe.

Heergeräthe nennt man heutiges Tages, (denn eigentlich waren es die nöthigsten Geräthschaften eines in das Feld ziehenden Soldaten) einen gewissen Theil der Verlassenschaft einer Mannsperson, welcher lediglich auf deren nächste Verwandten männlichen Geschlechts vererbt wird. — Die hieher gehörigen Sachen werden zwar an den meisten Orten durch besondere Statuten bestimmt, in deren Ermangelung aber werden nach den sächsischen Rechten folgende Stücke dazu gerechnet:

1) das beste Pferd, gesattelt und gezäumt, (wenn dieses Pferd auch kein Reitpferd wäre,

wäre, so kann doch solches der Heergeräths-erbe verlangen.

2) Der beste Harnisch.

3) Das beste Schwerdt. Das Degengehenke gehört aber nicht dazu.

4) Die täglichen Kleider des Verstorbenen.

5) Ein Heerpfühl, d. i. ein Unterbette, ein Pfühl, ein Kopfküssen und ein Deckbette, beide letztere mit doppelten Ueberzügen und zwei Betttüchern, alles nächst den besten.

6) Ein Tischtuch nächst dem besten.

7) Zwei Becken oder zinnerne Schüsseln.

8) eine Handquele nächst der besten.

9) ein Fischkessel und

10) ein Schüsselring oder Dreifuß. — Heergeräthe kann seiner eigentlichen Bestimmung wegen nur von Mannspersonen, und zwar nur von solchen, welche zu Kriegsdiensten fähig sind, hinterlassen werden.

den. Finden sich also in dem Nachlasse einer Weibsperson solche Stücke, so werden sie zum Erbe, zum Theil auch zur Gerade gerechnet. Eben so wenig können auch Geistliche dergleichen Heergeräthe hinterlassen, wohl aber Canonici zur Erbfolge in das Heergeräthe gelangen in der Regel, und dafern nicht durch besondere Statuten oder Gewohnheiten eines Orts ein anderes eingeführt worden, blos Mannspersonen, und zwar die nächsten männlichen Anverwandten des Verstorbenen, welche mit demselben blos durch Mannspersonen, und ohne Darzwischenkunft einer Weibsperson verwandt sind; doch werden Geistliche, wie auch Küster, Schulmeister und Organisten (keinesweges aber Canonici) von der Heergeräthsfolge ausgeschlossen.

Die Ordnung, in welcher die Anverwandten des Verstorbenen das Heergeräthe erben, stimmt mit der gemeinen gesetzlichen Erbfolge überein. Folglich gelangen

I) die Kinder, (und zwar wenn blos Söhne vorhanden erhalten diese einen gleichen ganzen Erbtheil, Sohns Söhne hingegen nur den Erbtheil ihres verstorbenen Erblassers) zur Erbfolge.

II) Sind Erben in absteigender Linie d. h. Kinder oder Enkel nicht vorhanden, so erben die männlichen Erben in aufsteigender Linie, und zwar zuförderst der Vater, ist dieser aber nicht mehr am Leben, der väterliche Grosvater, und so weiter auf väterlicher Seite.

III) In Ermangelung der Erben in aufsteigender Linie gelangen die Seitenverwandten zur Erbfolge, dergestallt daß

1) der nähere Verwandte den entferntern ausschließt, mithin das Vorstellungsrecht wegfällt; hingegen
2) der Halbbruder des Verstorbenen, welcher mit demselben einen gemeinschaftlichen Vater hatte, mit dem vollbürtigen Bruder gleiches Erbrecht hat.
3) Mehrere in gleichem Grade stehende Verwandte erben zugleich das Heergeräthe, jedoch
4) mit der vorbemerkten Ausnahme, vermöge deren auch hier des Verstorbenen Vaters Brüder von dessen Bruders Sohne ausgeschlossen werden.

Sind endlich

IV) gar keine des Heergeräths fähige Erben vorhanden, so fällt solches der Landesherrlichen Rentkammer anheim.

Die Heergeräthsfolge findet unter Personen des adlichen sowohl, als des bürgerlichen Standes

des statt. Unter den Bauern hingegen wird diese Art der Erbfolge keineswegs vermuthet, vielmehr wird derjenige, welcher aus der Verlassenschaft eines Bauern Heergeräthe verlangt, im Zweifel erweisen müssen, daß solches in dem Dorfe durch besondere Statuten oder Gewohnheiten eingeführt sei. Doch findet die Heergeräthsfolge in den meisten Dörfern statt.

Man bemerke schlüßlich über die Heergeräthsfolge noch folgendes

1) daß, wenn mehrere Söhne oder mehrere in gleichem Grade stehende Verwandte das Heergeräthe erben, der älteste das Schwerd des Verstorbenen voraus erhält. —

2) daß wenn von den obbemeldeten zum Heergeräthe gehörigen Stücken eines oder mehrere in der Verlassenschaft nicht vorhanden sind, keineswegs an deren Stelle der Ersatz des Werthes verlangt werden könne.

3) daß den Söhnen oder Verwandten, welchen auf das Heergeräthe ein Erbrecht zustehet, dasselbe mittelst einer letztwilligen Verordnung nicht entzogen werden könne; dahingegen in Ermangelung eines Heergeräthserben, solches gegen die landesherrliche Rentkammer zuläßlich ist. Doch finden auch die bei der Gerade bemerkten Ausnahmen statt.

4) daß der Heergeräthserbe zwar die verpfän-

pfändeten Stücke selbst einzulösen verbunden, hingegen das vom Erblasser für erkauftes Heergeräthe noch schuldige Kaufgeld aus der Erbschaft zu entrichten sei.

5) daß jedoch, wenn der Erblasser so viele Schulden hinterlassen, daß zu deren Bezahlung die Erbschaft nicht hinreicht, solche erfüllungsweise aus dem Heergeräthe zu bezahlen sind.

6) daß das Heergeräthe, gleich der Gerade, binnen Jahr und Tag vom 30ten nach des Erblassers Tode, oder von Zeit der erlangten Wissenschaft an gerechnet verjähre.

7) Wie weit in dem Falle, da der Heergeräthserbe an einem Orte wohnt, wo entweder diese Erbfolgeart gar nicht üblich ist, oder doch das Heergeräthe nicht an andere Orte verabfolgt wird, das Wiedervergeltungsrecht statt finde, ist nach den bei der Gerade bemerkten Grundsätzen zu beurtheilen.

(Ende.)

Kurzes Register

der zur Gerade gehörigen Sachen, nach alphabetischer Ordnung.

Armbänder
Badekleider.
Badekessel.
Badebecken.
Bänder.
Balsambüchse.
Baukpfühle, welche die Frau zum gemeinen Hausrath gebrauchet.
Bauchbette.
Baumwolle.
Blankscheid.
Behältnisse der Geradestücken.
Betten, (Federbetten)
Betttücher, ausgenommen das im Ehebette.
Bettvorhänge.
Beutel, welche die Weiber zum Gelde anhängen.
Bildnisse, gemahlte.
Borten.
Braugefäße, die um Zins genutzet werden.

Bü-

Bücher, in den die Verstorbene gelesen.
Bürsten, weibliche.
Corallen, angereihete.
Confecttücher.
Cränze, mit Ausschluß des Bräutigamskranzes.
Decken, zu gemeiner Haushaltung gehörig.
Diamanten, zum Tragen zugerichtet.
Dukaten, angeöhrte.
Edelsteine, angereihete.
Elendsklauen, gefaßte.
Etuis.
Fächer, für Frauenzimmer.
Franzen, von Silber, Seide und Wolle.
Federn, geschlossene und ungeschlossene.
Flachs, der nicht mehr auf dem Felde.
Federbetten, die nicht zur Gastirung gehören.
Feuergieke.
Fingerhüte.
Fläschgen, in den die Verstorbene wohlriechende Sachen gehabt.
Florkappen.
Garn, gesottenes und rohes.
Geräthe der Weiber, als Spinnrocken, Spinnräder, Spindeln, Weifen, Nähnrahmen, Nähgefäße, Nadelbüchsen, Bürsten, Zahnstocher, Nähpulte, Nähkissen, Kammfutter u. s. w.

Gewebtes, von Leinewand, als Zwillicht, Flor, Barchent, Schwäbisch zum weiblichen Nutzen.

Gewirktes.

Gesticktes zum Frauenzimmerschmuck.

Granaten.

Gehänge.

Gehenkeltes Geld.

Geldkasse, welche die Frau in Gebrauch gehabt.

Geräthe, leinenes.

Gewand, zu Frauenzimmerkleidern zugeschnitten.

Gueridons.

Gürtel, von Silber oder Gold.

Gefäße zur Milch.

Handquelen.

Handschuhe, der Frauen.

Haarnadeln.

Heermäntel.

Hauben.

Hemden der Weiber.

Halsbänder.

Heftlein.

Haspeln.

Hemdeknöpfchen, weibliche.

Hosen, der Frauenzimmer.

Jalousien vor die Fenster.

Innelte.

Juwelen, mit Ausschluß der nicht bereiteten.
Kästen, worinne Geradestücke.
Ketten von Gold und Silber.
Kämme für Weiber.
Kittel.
Klöppelkissen.
Kanne, eine, die die Frau als Trinkgeschirr gebraucht, wenn deren mehr vorhanden.
Kelche und Meßgewande.
Kleider der Verstorbenen.
Köthen, in den die Verstorbene Kleider und Geschmeide gehabt.
Kragen, weibliche.
Laden mit Deckeln.
Lampen.
Lätze.
Laugennäpfe.
Leuchter, unbefestigte.
Leinewand.
Leinengeräthe.
Lein, vom Acker gebracht.
Leilachen.
Lichtputzen.
Lichtputzscheeren.
Mahlschätze, dem Weibe gegeben, in so fern sie Geradestücke.

Müs=

Müffe.
Manschetten der Weiber.
Mäntel der Weiber.
Mützen der Weiber.
Nachttische.
Nadelbüchsen.
Nähnadeln.
Nähpulte.
Nähkissen.
Ohrengehenke.
Ohrenperlen.
Palatin.
Pandelotten.
Pantoffeln, weibliche.
Parasol, weibliches.
Paternoster.
Pelzwerk.
Petschaftsring.
Petschafte an Kettchen.
Pfannen, uneingemauerte.
Pfännchen zu Nachtlichtern.
Platten.
Polster.
Perlen, angeschnürte.
Pfühle.
Presse zu den Servietten.
Porträts.
Pendeloques.
Pudermäntel.

Puderpister.
Puderschachteln für Weiber.
Pomadenbüchsen.
Puder.
Quasten.
Quelen.
Ringe, weibliche.
Regenhüte, weibliche.
Regenschirme.
Rocken zum Spinnen.
Rosen, goldne und silberne, angesetzet und angereihet auf Kleider.
Rouleaus.
Schaalen.
Scharlach.
Schnupftücher, weibliche.
Schnüre.
Scheeren.
Schachteln zum Schmuck.
Schminke.
Seife.
Schaubtuch.
Service, die Geradestücken desselben.
Servietten.
Spinnräder.
Suppentöpfe.
Strumpfbänder, weibliche.
Spitzensachen.
Spiegel zum täglichen Gebrauch.
Schaustücke.
Stuhl, einer.
Schreibetisch, in dem die Frau Gerade gehabt.
Stuhlkappen.
Sackuhren, wenn sie die Frau getragen.

Seide, gebrauchte und ungebrauchte.
Stärke, die nicht zum Verkaufe beretet ist.
Stuhlkissen, die man abnehmen kann.
Tapezereien.
Teppiche.
Tisch und Bänke.
Taufgeräthe, von diesem das Westerhemde.
Taschen.
Tischtücher.
Tressen.
Tuch für Frauenzimmer. Drap des Dames.
Truhen.
Toilette.
Trauerkleider, weibliche.
Vorhänge vor die Betten.
Vorsteckrosen.
Waschkessel, uneingemauerte.
Wäsche.
Wachsstocksscheeren und Büchse.
Weibersattel.
Weifen.
Wickladen.
Werk und Flachs.
Wochenbette.
Zahnstocher.
Zeuge zum weiblichen Habit.
Zitternadel.
Züchen.
Zwirn.
Zöpfe.
Zwilliche.

(Ende.)

[illegible]
[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Rechte der Bauern

Zwickau u.a. 1806

J.germ. 147
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552210-3